

# Bundesgesetzblatt <sup>1257</sup>

Teil II

G 1998

2001

Ausgegeben zu Bonn am 13. Dezember 2001

Nr. 36

Tag	Inhalt	Seite
10. 12. 2001	<b>Gesetz zu dem Abkommen vom 22. September 2000 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Großherzogtum Luxemburg über Zusammenarbeit im Bereich der Insolvenzsicherung betrieblicher Altersversorgung</b> ..... FNA: 800-22-1 GESTA: XG004	1258
17. 10. 2001	Bekanntmachung des deutsch-kolumbianischen Abkommens über Technische Zusammenarbeit	1261
19. 10. 2001	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über Geldwäsche sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten	1264
22. 10. 2001	Bekanntmachung der Neufassung des Übereinkommens über die Internationale Organisation für mobile Satellitenkommunikation	1267
23. 10. 2001	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung	1278
30. 10. 2001	Bekanntmachung des deutsch-namibischen Abkommens über Technische Zusammenarbeit	1279
30. 10. 2001	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Vereinbarung über die Rechtsstellung von Missionen und Vertretern von Drittstaaten bei der Nordatlantikvertrags-Organisation	1282
31. 10. 2001	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Gemeinsamen Übereinkommens über die Sicherheit der Behandlung abgebrannter Brennelemente und über die Sicherheit der Behandlung radioaktiver Abfälle	1283
1. 11. 2001	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls über Straßenmarkierungen zum Europäischen Zusatzübereinkommen zum Übereinkommen über Straßenverkehrszeichen	1284
1. 11. 2001	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens und Statuts über die internationale Rechtsordnung der Seehäfen	1284
1. 11. 2001	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens und Statuts über die Freiheit des Durchgangsverkehrs	1285
5. 11. 2001	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten	1285
6. 11. 2001	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen	1286
6. 11. 2001	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen	1286
6. 11. 2001	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens von 1971 über psychotrope Stoffe	1287
7. 11. 2001	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Rahmenübereinkommens über Maßnahmen zur Erleichterung der Umstrukturierung und der Tätigkeit der Europäischen Rüstungsindustrie	1287
7. 11. 2001	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-norwegischen Zusatzabkommens zum Europipe-Abkommen vom 20. April 1993 über den Transport von Gas durch eine neue Rohrleitung (Europipe II) vom Königreich Norwegen in die Bundesrepublik Deutschland	1288

**Gesetz**  
**zu dem Abkommen vom 22. September 2000**  
**zwischen der Bundesrepublik Deutschland**  
**und dem Großherzogtum Luxemburg**  
**über Zusammenarbeit im Bereich der Insolvenzsicherung**  
**betrieblicher Altersversorgung**

**Vom 10. Dezember 2001**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

Dem in Berlin am 22. September 2000 unterzeichneten Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Großherzogtum Luxemburg über Zusammenarbeit im Bereich der Insolvenzsicherung betrieblicher Altersversorgung wird zugestimmt. Das Abkommen wird nachstehend veröffentlicht.

**Artikel 2**

§ 14 Abs. 1 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung vom 19. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3610), das zuletzt durch Artikel 5 Abs. 35 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(1) Träger der Insolvenzsicherung ist der Pensions-Sicherungs-Verein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit. Er ist zugleich Träger der Insolvenzsicherung von Versorgungszusagen Luxemburger Unternehmen nach Maßgabe des Abkommens vom 22. September 2000 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Großherzogtum Luxemburg über Zusammenarbeit im Bereich der Insolvenzsicherung betrieblicher Altersversorgung. Er unterliegt der Aufsicht durch das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen. Die Vorschriften des Versicherungsaufsichtsgesetzes gelten, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.“

**Artikel 3**

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.
- (2) Der Tag, an dem das Abkommen nach seinem Artikel 11 Abs. 2 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

---

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 10. Dezember 2001

Der Bundespräsident  
Johannes Rau

Der Bundeskanzler  
Gerhard Schröder

Der Bundesminister  
für Arbeit und Sozialordnung  
Walter Riester

Der Bundesminister des Auswärtigen  
J. Fischer

**Abkommen  
zwischen der Bundesrepublik Deutschland  
und dem Großherzogtum Luxemburg  
über Zusammenarbeit im Bereich der Insolvenzsicherung  
betrieblicher Altersversorgung**

**Convention  
entre la République fédérale d'Allemagne  
et le Grand-Duché de Luxembourg  
relative à la coopération dans le cadre de l'assurance insolvabilité  
des régimes complémentaires de pension**

Die Bundesrepublik Deutschland  
und  
das Großherzogtum Luxemburg –

La République fédérale d'Allemagne  
et  
le Grand-Duché de Luxembourg

in dem Wunsch, im Zuge der fortschreitenden Integration Europas die Zusammenarbeit auch im Bereich der betrieblichen Altersversorgung zu intensivieren,

in Anbetracht der Vergleichbarkeit der betrieblichen Altersversorgung in beiden Vertragsstaaten,

in der Erwägung, dass die Risikostruktur in beiden Vertragsstaaten ähnlich ist,

in der Erwägung, dass die Insolvenzsicherung im Bereich der betrieblichen Altersversorgung nur durch eine große Risikogemeinschaft erfolgen kann –

sind wie folgt übereingekommen:

**Artikel 1**

Träger der Insolvenzsicherung nach dem luxemburgischen Gesetz vom 8. Juni 1999 über die betrieblichen Zusatzrentenregelungen ist der im deutschen Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung vom 19. Dezember 1974 vorgesehene „Pensions-Sicherungs-Verein, Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit“ (PSVaG). Dieser übernimmt die Rechte und Pflichten des im luxemburgischen Gesetz über die betrieblichen Zusatzrentenregelungen vorgesehenen Trägers der Insolvenzsicherung entsprechend den Bestimmungen dieses Abkommens.

**Artikel 2**

Der PSVaG führt die Insolvenzsicherung der luxemburgischen betrieblichen Altersversorgung nach den Vorschriften des deutschen Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung, der Satzung für den PSVaG und den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Insolvenzsicherung der betrieblichen Altersversorgung durch, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.

**Artikel 3**

(1) Der PSVaG ist eintrittspflichtig, wenn einer der im luxemburgischen Gesetz über die betrieblichen Zusatzrentenregelungen aufgeführten Sicherungsfälle eingetreten ist.

(2) Bei Änderungen der luxemburgischen Rechtsvorschriften, die Auswirkungen auf die Sicherungsfälle haben, ist der PSVaG eintrittspflichtig, wenn die Sicherungsfälle mit den Sicherungsfällen des § 7 Absatz 1 des deutschen Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung vergleichbar sind.

exprimant, dans le processus de l'intégration progressive de l'Union européenne, leur désir d'intensifier la coopération également au niveau des régimes complémentaires de pension;

au vu de la comparabilité de la législation sur les régimes complémentaires de pension dans les deux Etats contractants;

considérant que la structure des risques est similaire dans les deux Etats contractants;

considérant que l'assurance insolvabilité des régimes complémentaires de pension ne peut être réalisée que par une communauté de risque suffisamment grande;

ont convenu de ce qui suit:

**Article 1<sup>er</sup>**

L'organisme assurant le risque insolvabilité, prévu par la loi luxembourgeoise du 8 juin 1999 relative aux régimes complémentaires de pension est l'organisme prévu par la loi allemande du 19 décembre 1974 relative à l'amélioration des régimes de pension professionnels, en l'occurrence le «Pensions-Sicherungs-Verein, Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit» (PSVaG). Cet organisme assume les droits et obligations de l'assureur insolvabilité prévu dans la loi luxembourgeoise conformément aux dispositions de la présente convention.

**Article 2**

Le PSVaG se charge de l'assurance insolvabilité des régimes complémentaires de pension luxembourgeois conformément aux dispositions de la loi allemande relative à l'amélioration des régimes de pension professionnels, aux statuts du PSVaG et aux conditions générales d'assurance pour l'assurance insolvabilité des régimes de pension professionnels, pour autant qu'il n'en soit pas stipulé autrement par la suite.

**Article 3**

(1) Le PSVaG intervient lorsqu'un des sinistres énumérés dans la loi luxembourgeoise relative aux régimes complémentaires de pension se produit.

(2) En cas de modification de la législation luxembourgeoise ayant des conséquences sur la définition des sinistres, le PSVaG intervient lorsque les sinistres sont comparables aux sinistres définis à l'article 7, paragraphe 1 de la loi allemande relative à l'amélioration des régimes de pension professionnels.

(3) Die Mittel für die Durchführung der Insolvenzversicherung werden innerhalb einer gemeinsamen Risikogemeinschaft der deutschen und luxemburgischen Arbeitgeber aufgebracht.

#### Artikel 4

Abweichend von § 8 Absatz 2 des deutschen Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung kann der PSVaG Versorgungsanwartschaften auch abfinden, soweit dies nach dem luxemburgischen Gesetz über die betrieblichen Zusatzrentenregelungen zulässig ist.

#### Artikel 5

Die Melde- und Beitragspflichten sowie die sonstigen Mitteilungs- und Nachweispflichten der luxemburgischen Arbeitgeber richten sich nach den Vorschriften des deutschen Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung.

#### Artikel 6

(1) Verbindungsstelle zwischen dem PSVaG und den luxemburgischen Arbeitgebern ist die Generalinspektion der sozialen Sicherheit.

(2) Die Verbindungsstelle veranlasst die Erhebung der Beiträge sowie die Zustellung und die Vollstreckung der Bescheide nach luxemburgischem Recht.

#### Artikel 7

Gerichtsstand für Rechtsstreitigkeiten über Grund und Höhe des Beitrags ist das Verwaltungsgericht Köln. Örtlicher Gerichtsstand für Rechtsstreitigkeiten über das Vorliegen eines Sicherungsfalls sowie über die Festsetzung der Leistungen ist Köln; die sachliche Zuständigkeit richtet sich nach den Vorschriften der deutschen Gerichtsverfassung.

#### Artikel 8

Die Arbeitssprache des PSVaG ist Deutsch.

#### Artikel 9

(1) Die Vertragsstaaten unterrichten sich über die maßgeblichen Änderungen der jeweiligen Rechtsvorschriften.

(2) Die Regelungen dieses Abkommens finden auch auf solche Institutionen oder Vorschriften des deutschen oder luxemburgischen Rechts Anwendung, welche an die Stelle der in diesem Abkommen bezeichneten Institutionen oder Vorschriften treten.

#### Artikel 10

(1) Dieses Abkommen betrifft nur Sicherungsfälle in Luxemburg, die nach dem Inkrafttreten des Abkommens eintreten.

(2) Bei Eintreten eines Sicherungsfalls nach Inkrafttreten des Abkommens sind auch die unverfallbaren Anwartschaften und die Ansprüche auf laufende Leistungen, die vor Inkrafttreten des Abkommens entstanden sind, abzusichern.

#### Artikel 11

(1) Dieses Abkommen bedarf der Ratifikation; die Ratifikationsurkunden werden so bald wie möglich in Luxemburg ausgetauscht.

(2) Dieses Abkommen tritt am ersten Tag nach Ablauf des Kalenderjahrs in Kraft, in welchem der Austausch der Ratifikationsurkunden erfolgt ist.

#### Artikel 12

(1) Dieses Abkommen wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(3) Les fonds nécessaires à l'exécution de l'assurance insolvabilité sont fournis par une communauté de risque commune des employeurs allemands et luxembourgeois.

#### Article 4

Par dérogation à l'article 8, paragraphe 2 de la loi allemande relative à l'amélioration des régimes de pension professionnels, le PSVaG peut procéder à un rachat des droits acquis, dans la mesure où la loi luxembourgeoise relative aux régimes complémentaires de pension le permet.

#### Article 5

Les employeurs luxembourgeois sont soumis aux obligations de déclaration et de cotisation ainsi qu'aux autres obligations de communication et de justification suivant les dispositions de la loi allemande relative à l'amélioration des régimes de pension professionnels.

#### Article 6

(1) L'Inspection générale de la sécurité sociale est l'organisme de liaison entre le PSVaG et les employeurs luxembourgeois.

(2) L'organisme de liaison ordonne la perception des cotisations, la signification et l'exécution des avis de paiement conformément à la législation luxembourgeoise.

#### Article 7

Le Tribunal administratif de Cologne est compétent pour connaître des contestations relatives à l'assise et aux montants des cotisations. Cologne est territorialement compétent pour connaître des contestations relatives à l'existence d'un sinistre et à la fixation des prestations; la compétence matérielle est déterminée suivant les règles de compétences allemandes.

#### Article 8

La langue de travail du PSVaG est l'allemand.

#### Article 9

(1) Les Etats contractants s'informent sur les modifications décisives des législations respectives.

(2) Les stipulations de la présente convention s'appliquent également à de telles institutions ou dispositions du droit luxembourgeois ou allemand qui se substituent aux institutions ou dispositions désignées dans la présente convention.

#### Article 10

(1) La présente convention ne s'applique qu'aux sinistres survenus au Luxembourg après l'entrée en vigueur de la convention.

(2) En cas de sinistre survenu après l'entrée en vigueur de la présente convention, les droits acquis et les droits à pension nés avant l'entrée en vigueur de la présente convention sont également à couvrir par l'assurance insolvabilité.

#### Article 11

(1) La présente convention est soumise à ratification; les documents de ratification seront échangés dans les meilleurs délais à Luxembourg.

(2) La présente convention entre en vigueur le premier jour suivant l'expiration de l'année de calendrier au cours de laquelle l'échange des documents de ratification a eu lieu.

#### Article 12

(1) La présente convention est conclue pour une durée indéterminée.

(2) Jeder Vertragsstaat kann es zum Ende des auf die Kündigung folgenden Kalenderjahrs auf diplomatischem Wege schriftlich kündigen.

(2) Chaque Etat contractant peut la dénoncer par écrit avec effet à la fin de l'année civile qui suit la dénonciation par la voie diplomatique.

**Artikel 13**

Im Falle der Kündigung dieses Abkommens gelten die Bestimmungen des Abkommens für bis zum Außerkrafttreten des Abkommens entstandene Ansprüche auf laufende Leistungen aus Sicherungsfällen, die vor dem Außerkrafttreten des Abkommens eingetreten sind, weiter. Entsprechendes gilt für unverfallbare Anwartschaften, wenn die Vertragsstaaten deren Finanzierung im gegenseitigen Einvernehmen geregelt haben.

**Article 13**

En cas de dénonciation de la présente convention, les stipulations de la convention restent en vigueur pour les droits à pension nés jusqu'à la date d'abrogation de la convention et résultant de sinistres survenus antérieurement à l'abrogation de la convention. Il en est de même pour les droits acquis, si les Etats contractants sont convenus, d'un commun accord, de leur financement.

Geschehen zu Berlin am 22. September 2000 in zwei Urschriften, jede in deutscher und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Fait à Berlin, le 22 septembre 2000, en double exemplaire, en allemand et français, les deux textes faisant également foi.

Für die Bundesrepublik Deutschland  
Pour la République fédérale d'Allemagne  
G. Westdickenberg

Für das Großherzogtum Luxemburg  
Pour le Grand-Duché de Luxembourg  
J. Alex

---

**Bekanntmachung  
des deutsch-kolumbianischen Abkommens  
über Technische Zusammenarbeit**

**Vom 17. Oktober 2001**

Das in Santafé de Bogotá am 26. Mai 1998 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Kolumbien über Technische Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel VII Abs. 1

am 28. Februar 2001

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 17. Oktober 2001

Bundesministerium  
für wirtschaftliche Zusammenarbeit  
und Entwicklung  
Im Auftrag  
Prof. Dr. Michael Bohnet

## Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Kolumbien über Technische Zusammenarbeit

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Republik Kolumbien –

auf der Grundlage der zwischen beiden Staaten und ihren Völkern bestehenden freundschaftlichen Beziehungen,

in Anbetracht ihres gemeinsamen Interesses an der Förderung des wirtschaftlichen und sozialen Fortschritts ihrer Staaten und Völker,

in dem Wunsch, die Beziehungen durch partnerschaftliche Technische Zusammenarbeit zu vertiefen –

sind wie folgt übereingekommen:

### Artikel I

(1) Die Vertragsparteien arbeiten zur Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung ihrer Völker zusammen.

(2) Dieses Abkommen beschreibt die Rahmenbedingungen für die Technische Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien. Die Vertragsparteien können ergänzende Übereinkünfte über einzelne Vorhaben der Technischen Zusammenarbeit (im Folgenden als „Projektvereinbarungen“ bezeichnet) schließen. Dabei bleibt jede Vertragspartei für die Vorhaben der Technischen Zusammenarbeit in ihrem Land selbst verantwortlich. In den Projektvereinbarungen wird die gemeinsame Konzeption des Vorhabens festgelegt, wozu insbesondere sein Ziel, die Leistungen der Vertragsparteien, die Aufgaben und die organisatorische Stellung der Beteiligten sowie der zeitliche Ablauf gehören.

### Artikel II

(1) Die Projektvereinbarungen können eine Förderung durch die Regierung der Bundesrepublik Deutschland in folgenden Bereichen vorsehen:

- a) Ausbildungs-, Beratungs-, Forschungs- und sonstige Einrichtungen in der Republik Kolumbien;
- b) Erstellung von Planungen, Studien und Gutachten.

(2) Die Förderung kann erfolgen

- a) durch Entsendung von Fachkräften wie Ausbildern, Beratern, Gutachtern, Sachverständigen, wissenschaftlichem und technischem Personal und Projektassistenten im Auftrag der Regierung der Bundesrepublik Deutschland, die im Folgenden als „entsandte Fachkräfte“ bezeichnet werden;
- b) durch Entsendung von Verwaltungskräften, nachfolgend „entsandte Verwaltungskräfte“ genannt;

- c) durch Lieferung von Material und Ausrüstung (im Folgenden als „Material“ bezeichnet);
- d) durch Aus- und Fortbildung von kolumbianischen Fach- und Führungskräften und Wissenschaftlern in der Republik Kolumbien, in der Bundesrepublik Deutschland oder in anderen Ländern;
- e) durch Finanzierungsbeiträge an Träger in Kolumbien für Vorhaben, die diese in eigener Verantwortung durchführen;
- f) in anderer zwischen den Vertragsparteien vereinbarter Weise.

(3) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland übernimmt für die von ihr geförderten Vorhaben die Kosten für folgende Leistungen, soweit die Projektvereinbarungen nicht etwas Abweichendes vorsehen:

- a) Vergütung der entsandten Experten und des entsandten Verwaltungspersonals;
- b) Unterbringung der entsandten Fach- und entsandten Verwaltungskräfte sowie ihrer Familienmitglieder, soweit nicht diese die Kosten tragen;
- c) Dienstreisen der entsandten Fach- und entsandten Verwaltungskräfte innerhalb und außerhalb der Republik Kolumbien;
- d) Beschaffung des in Absatz 2 Buchstabe c genannten Materials;
- e) Transport und Versicherung des in Absatz 2 Buchstabe c genannten Materials bis zum Standort des Vorhabens; hiervon ausgenommen sind die in Artikel 3 Buchstabe b genannten Abgaben und Lagergebühren;
- f) Aus- und Fortbildung von kolumbianischen Fach- und Führungskräften und Wissenschaftlern entsprechend den jeweils geltenden deutschen Richtlinien.

(4) Soweit die Projektvereinbarungen nicht etwas Abweichendes vorsehen, geht das im Auftrag der Regierung der Bundesrepublik Deutschland für die Vorhaben gelieferte Material bei seinem Eintreffen in Kolumbien in das Eigentum der Republik Kolumbien über. Das Material steht den geförderten Vorhaben und den entsandten Fachkräften sowie den aus Mitteln der deutschen Technischen Zusammenarbeit unter Vertrag genommenen Ortskräften für ihre Aufgaben uneingeschränkt zur Verfügung. Diese Regelungen gelten auch für aus Mitteln der deutschen Technischen Zusammenarbeit in Kolumbien beschafftes Material.

(5) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland unterrichtet die Regierung der Republik Kolumbien darüber, welche Träger, Organisationen oder Stellen sie mit der Durchführung ihrer Förderungsmaßnahmen für das jeweilige Vorhaben beauftragt. Die beauftragten Träger, Organisationen oder Stellen werden im Folgenden als „durchführende Stelle“ bezeichnet.

## Artikel III

Leistungen der Regierung der Republik Kolumbien:

Sie

- a) stellt auf ihre Kosten für die Vorhaben in Kolumbien die erforderlichen Grundstücke und Gebäude einschließlich deren Einrichtung zur Verfügung, soweit nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland die Einrichtung auf ihre Kosten liefert;
- b) befreit das im Auftrag der Regierung der Bundesrepublik Deutschland für das Projekt gelieferte Material bei Ankunft auf kolumbianischem Staatsgebiet von Ein- und Ausfuhr- und sonstigen Abgaben, Gebühren oder Beiträgen an öffentliche Dienststellen. Außerdem trägt sie alle für die Erlangung der entsprechenden Einfuhrlicenzen notwendigen Ausgaben, stellt sicher, dass das Material unverzüglich entzollt wird, und übernimmt die anfallenden Lagergebühren;
- c) trägt die Betriebs- und Instandhaltungskosten für die Vorhaben, soweit in den Projektvereinbarungen nichts Abweichendes festgelegt wird;
- d) stellt auf ihre Kosten die jeweils erforderlichen kolumbianischen Fach- und Hilfskräfte zur Verfügung; in den Projektvereinbarungen soll ein Zeitplan hierfür festgelegt werden;
- e) sorgt dafür, dass die Aufgaben der entsandten Fachkräfte und entsandten Verwaltungskräfte so bald wie möglich durch kolumbianische Fachkräfte fortgeführt werden; soweit diese Kräfte im Rahmen dieses Abkommens in der Republik Kolumbien, in der Bundesrepublik Deutschland oder in anderen Ländern aus- oder fortgebildet werden, benennt sie rechtzeitig unter Beteiligung der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Santafé de Bogotá oder der von dieser benannten Fachkräfte genügend Bewerber für diese Aus- oder Fortbildung; sie benennt nur solche Bewerber, die sich ihr gegenüber verpflichtet haben, nach ihrer Aus- oder Fortbildung doppelt so lange, wie die Ausbildung dauert, in dem jeweiligen Vorhaben tätig zu bleiben, sofern das Entgelt für die zur Verfügung gestellte Arbeitsleistung angemessen ist;
- f) erkennt die Prüfungen, die im Rahmen des Abkommens aus- und fortgebildete kolumbianische Staatsangehörige abgelegt haben, entsprechend ihrem fachlichen Niveau an und eröffnet diesen Personen ausbildungsgerechte Anstellungs- und Aufstiegsmöglichkeiten oder Laufbahnen;
- g) gewährt den entsandten Fachkräften, den entsandten Verwaltungskräften und den eingesetzten Ortskräften jede Unterstützung bei der Durchführung der ihnen übertragenen Aufgaben und stellt ihnen alle erforderlichen projektbezogenen Unterlagen zur Verfügung;
- h) stellt sicher, dass die zur Durchführung der Vorhaben erforderlichen Leistungen erbracht werden, soweit diese nicht nach den Projektvereinbarungen von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland übernommen werden;
- i) unterrichtet die Regierung der Bundesrepublik Deutschland darüber, welche Einrichtungen mit der Durchführung der jeweiligen Vorhaben in der Republik Kolumbien beauftragt worden sind.

## Artikel IV

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland sorgt dafür, dass die entsandten Fach- und die entsandten Verwaltungskräfte verpflichtet werden,

- a) nach besten Kräften im Rahmen der über ihre Arbeit getroffenen Vereinbarungen zur Erreichung der in Artikel 55 der Charta der Vereinten Nationen festgelegten Ziele beizutragen;
- b) sich nicht in die inneren Angelegenheiten der Republik Kolumbien einzumischen;
- c) die Gesetze der Republik Kolumbien zu befolgen und die Sitten und Gebräuche des Landes zu achten;

- d) keine andere wirtschaftliche Tätigkeit als diejenige auszuüben, mit der sie beauftragt sind;
- e) mit den amtlichen Stellen der Republik Kolumbien vertrauensvoll zusammenzuarbeiten.

(2) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland sorgt dafür, dass vor Entsendung einer Fach- oder Verwaltungskraft die Zustimmung der Regierung der Republik Kolumbien eingeholt wird. Die durchführende Stelle ersucht die Regierung der Republik Kolumbien unter Übersendung des Lebenslaufs um Zustimmung zur Entsendung. Geht innerhalb von zwei Monaten keine ablehnende Mitteilung der Regierung der Republik Kolumbien ein, so gilt dies als Zustimmung.

(3) Wünscht die Regierung der Republik Kolumbien die Abberufung einer entsandten Fach- oder Verwaltungskraft, so wird sie frühzeitig mit der Regierung der Bundesrepublik Deutschland Verbindung aufnehmen und die Gründe für ihren Wunsch darlegen. In gleicher Weise wird die Regierung der Bundesrepublik Deutschland, wenn eine entsandte Fach- oder Verwaltungskraft von deutscher Seite abberufen wird, dafür sorgen, dass die Regierung der Republik Kolumbien so früh wie möglich darüber unterrichtet wird.

## Artikel V

(1) Die Regierung der Republik Kolumbien sorgt für den Schutz der Person und des Eigentums der entsandten Fach- und Verwaltungskräfte sowie der zu ihrem Haushalt gehörenden Familienmitglieder. Hierzu gehört insbesondere Folgendes:

- a) Fügt ein deutscher Experte, Ausbilder oder Fachmann bei der Ausübung einer ihm nach den Bestimmungen dieses Abkommens übertragenen Aufgabe einem Dritten Schaden zu, so haftet an seiner Stelle die Regierung der Republik Kolumbien gemäß Titel XXXIV des kolumbianischen Zivilgesetzbuches in der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens gültigen Fassung. In diesem Fall werden also keine Ansprüche gegen den deutschen Experten, Ausbilder oder Fachmann geltend gemacht.  
Die Erstattungspflicht durch den deutschen Experten, Ausbilder oder Fachmann gegenüber der Regierung der Republik Kolumbien besteht, unabhängig von ihrer Rechtsgrundlage, lediglich bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit;
- b) sie befreit die in Satz 1 genannten Personen von jeder Festnahme oder Haft in Bezug auf Handlungen oder Unterlassungen einschließlich mündlicher und schriftlicher Äußerungen, die im Zusammenhang mit der Durchführung einer ihnen nach diesem Abkommen übertragenen Aufgabe stehen;
- c) sie gewährt den in Satz 1 genannten Personen jederzeit die ungehinderte Ein- und Ausreise;
- d) sie stellt den in Satz 1 genannten Personen einen Ausweis aus, in dem auf den besonderen Schutz und die Unterstützung, die die Regierung der Republik Kolumbien ihnen gewährt, hingewiesen wird.

(2) Die Regierung der Republik Kolumbien

- a) erhebt von den aus Mitteln der Regierung der Bundesrepublik Deutschland an entsandte Fach- und Verwaltungskräfte für Leistungen im Rahmen dieses Abkommens gezahlten Vergütungen keine Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben; das Gleiche gilt für Vergütungen an Firmen, die im Auftrag der Regierung der Bundesrepublik Deutschland Förderungsmaßnahmen im Rahmen dieses Abkommens durchführen;
- b) gestattet den in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen die abgaben-, gebühren- und kautionsfreie Einfuhr eines Kraftfahrzeugs und den Verkauf desselben sowie die Ein- und Ausfuhr und den Verkauf der zu ihrem eigenen Gebrauch bestimmten Gegenstände;
- c) erteilt den in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen gebühren- und kautionsfrei die erforderlichen Sichtvermerke, Arbeits- und Aufenthaltsgenehmigungen.

## Artikel VI

Dieses Abkommen gilt auch für die bei seinem Inkrafttreten bereits begonnenen Vorhaben der Technischen Zusammenarbeit der Vertragsparteien.

## Artikel VII

(1) Dieses Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem beide Regierungen einander notifiziert haben, dass die erforderlichen innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten des Abkommens erfüllt sind.

(2) Dieses Abkommen gilt für einen Zeitraum von fünf Jahren und verlängert sich danach stillschweigend um jeweils ein Jahr,

sofern es nicht von einer der Vertragsparteien drei (3) Monate vor Ablauf der jeweiligen Geltungsdauer schriftlich gekündigt wird.

(3) Nach Ablauf der Geltungsdauer dieses Abkommens gelten seine Bestimmungen für die bis zu diesem Zeitpunkt vereinbarten oder begonnenen Vorhaben der Technischen Zusammenarbeit weiter.

(4) Das Abkommen vom 2. März 1965 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Kolumbien über Technische Zusammenarbeit und die hierzu durch Notenwechsel vom 27. April/1. August 1973 geschlossene Änderungsvereinbarung treten mit Inkrafttreten dieses Abkommens außer Kraft.

Geschehen zu Santafé de Bogotá am 26. Mai 1998 in zwei Urschriften, jede in deutscher und in spanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
Dr. Geert-Hinrich Ahrens

Für die Regierung der Republik Kolumbien  
Camilo Reyes Rodriguez

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich  
des Übereinkommens über Geldwäsche sowie Ermittlung,  
Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten**

**Vom 19. Oktober 2001**

## I.

Das Übereinkommen vom 8. November 1990 über Geldwäsche sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten (BGBl. 1998 II S. 519) ist nach seinem Artikel 36 Abs. 4 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Polen am 1. April 2001  
nach Maßgabe der unter II. abgedruckten Vorbehalte und Erklärung

Slowakei am 1. September 2001  
nach Maßgabe der unter II. abgedruckten Vorbehalte und Erklärungen.

## II.

## Vorbehalte und Erklärungen

Polen bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 20. Dezember 2000:

*(Übersetzung)*

Reservations

„Article 21

The Republic of Poland declares under Article 21, paragraph 2 of the Convention that the methods of transmission referred to in Article 21, paragraph 2, of the Convention shall be applied on its territory only in so far as they are provided for in appropriate international agreements relating to legal assistance between the Republic of Poland and the Party transmitting a judicial document.

Vorbehalte

„Artikel 21

Die Republik Polen erklärt nach Artikel 21 Absatz 2 des Übereinkommens, dass die in Artikel 21 Absatz 2 des Übereinkommens genannten Übermittlungswege in ihrem Hoheitsgebiet nur insoweit Anwendung finden, als sie in einschlägigen völkerrechtlichen Abkommen vorgesehen sind, die sich auf die Rechtshilfe zwischen der Republik Polen und der ein gerichtliches Schriftstück übermittelnden Vertragspartei beziehen.

## Article 25

The Republic of Poland declares under Article 25, paragraph 3, of the Convention, that all requests and documents transmitted to its authorities under Chapter III of the Convention shall be accompanied by a translation into Polish or into one of the official languages of the Council of Europe.

## Article 32

The Republic of Poland declares under Article 32, paragraph 2, of the Convention that information and evidence transmitted for the execution of a request filed pursuant to Chapter III of the Convention shall, without its prior consent, not be used for purposes other than those specified in the request."

## Declaration

"In accordance with Article 23, paragraph 1, the central authority shall be the Ministry of Justice of the Republic of Poland, Al. Ujazdowskie 11, 00-950 Warsaw."

## Artikel 25

Die Republik Polen erklärt nach Artikel 25 Absatz 3 des Übereinkommens, dass alle ihren Behörden nach Kapitel III des Übereinkommens übermittelten Ersuchen und Schriftstücke mit einer Übersetzung in die polnische Sprache oder in eine der Amtssprachen des Europarats zu übermitteln sind.

## Artikel 32

Die Republik Polen erklärt nach Artikel 32 Absatz 2 des Übereinkommens, dass Informationen und Beweismittel, die zur Erledigung eines nach Kapitel III des Übereinkommens gestellten Ersuchens übermittelt wurden, ohne ihre vorherige Zustimmung nicht für andere als die in dem Ersuchen bezeichneten Zwecke verwendet werden dürfen."

## Erklärung

„Die Zentrale Behörde nach Artikel 23 Absatz 1 ist das Ministerium der Justiz der Republik Polen, Al. Ujazdowskie 11, 00-950 Warschau.“

## Die Slowakei bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 7. Mai 2001:

(Übersetzung)

## Reservations

"According to Article 40, paragraph 1, of the Convention, the Slovak Republic avails itself of the following reservations:

Article 6, paragraph 4: The Slovak Republic declares that Article 6, paragraph 1, shall apply only to predicate offences according to the Slovak Penal Law (Article 17-20a of the Penal Code).

Article 14, paragraph 3: The Slovak Republic declares that Article 14, paragraph 3, shall apply only subject to the constitutional principles and the basic concepts of the Slovak legal system.

Article 21, paragraph 2: The Slovak Republic declares that the serving of written documents to persons on the territory of the Slovak Republic pursuant to the modalities set forth in Article 21, paragraph 2, letter a) and letter b), shall be possible only insofar as provided for in other bilateral and multilateral international treaties, which are binding for the Slovak Republic and for the Party transmitting the written document.

Article 25, paragraph 3: The Slovak Republic declares that it reserves the right to require that the requests and documents supporting such requests be accompanied by a translation into the Slovak language, the English language or the French language.

Article 32, paragraph 2: The Slovak Republic declares that any information or evidence provided by it in accordance with this Convention may not be, without its prior consent, used or transmitted by the

## Vorbehalte

„Nach Artikel 40 Absatz 1 des Übereinkommens macht die Slowakische Republik von folgenden Vorbehalten Gebrauch:

Artikel 6 Absatz 4: Die Slowakische Republik erklärt, dass Artikel 6 Absatz 1 nur auf Haupttaten im Sinne des slowakischen Strafrechts (Artikel 17 bis 20a des Strafgesetzbuchs) Anwendung findet.

Artikel 14 Absatz 3: Die Slowakische Republik erklärt, dass Artikel 14 Absatz 3 vorbehaltlich der Verfassungsgrundsätze und der Grundzüge der slowakischen Rechtsordnung Anwendung findet.

Artikel 21 Absatz 2: Die Slowakische Republik erklärt, dass die Zustellung von Schriftstücken an Personen im Hoheitsgebiet der Slowakischen Republik nach den in Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben a und b festgelegten Verfahren nur möglich ist, soweit sie in anderen zweiseitigen und mehrseitigen völkerrechtlichen Verträgen, die für die Slowakische Republik und für die das Schriftstück übermittelnde Vertragspartei verbindlich sind, vorgesehen ist.

Artikel 25 Absatz 3: Die Slowakische Republik erklärt, dass sie sich das Recht vorbehält, zu verlangen, dass die Ersuchen und beigelegten Schriftstücke mit einer Übersetzung in die slowakische, englische oder französische Sprache übermittelt werden.

Artikel 32 Absatz 2: Die Slowakische Republik erklärt, dass von ihr im Einklang mit dem genannten Übereinkommen zur Verfügung gestellte Informationen oder Beweismittel nicht ohne ihre vorherige

authorities of the requesting Party in investigations or proceedings other than those specified in the request.”

#### Declarations

“1. Requests under Chapter III shall be sent in the Slovak Republic to the following authorities:

a) Requests under Section 2

Prezídium Policajného zboru  
(Presidium of the Police Force)  
Správa kriminálnej a finančnej  
polície (Division of Criminal  
and Financial Police)  
Úrad finančnej Polície  
(Office of Financial Police)

Vajnorská 25  
812 72 Bratislava

b) Requests under Section 3

Generálna prokuratúra Slovenskej  
republiky (General Prosecutor's  
Office of the Slovak Republic)  
Župné námestie 13  
812 85 Bratislava

c) Requests under Section 4

Ministerstvo spravodlivosti  
Slovenskej republiky (Ministry  
of Justice of the Slovak Republic)

Župné námestie 13  
813 11 Bratislava

d) Other requests for assistance

- in criminal matters, which are in the requesting State at the stage of procedure before filing an action, to the General Prosecutor's Office of the Slovak Republic (paragraph b) above),
- in criminal matters, which are in the requesting State at the stage of procedure after filing an action, to the Ministry of Justice of the Slovak Republic (paragraph c) above).

2. Each authority referred to under point 1. is a central body for forwarding abroad requests of the Slovak authorities for assistance pursuant to Chapter III.”

Zustimmung von den Behörden der ersuchenden Vertragspartei für andere als die in dem Ersuchen bezeichneten Ermittlungs- oder Verfahrenszwecke verwendet oder übermittelt werden dürfen.“

#### Erklärungen

„1. Ersuchen nach Kapitel III sind in der Slowakischen Republik an die folgenden Behörden zu senden:

a) Ersuchen nach Abschnitt 2:

Prezídium Policajného zboru  
(Polizeipräsidium)  
Správa kriminálnej a finančnej  
polície (Abteilung für kriminal- und  
finanzpolizeiliche Angelegenheiten)  
Úrad finančnej Polície  
(Amt für finanzpolizeiliche  
Angelegenheiten)

Vajnorská 25  
812 72 Bratislava

b) Ersuchen nach Abschnitt 3:

Generálna prokuratúra Slovenskej  
republiky (Büro des Generalstaats-  
anwalts der Slowakischen Republik)  
Župné námestie 13  
812 85 Bratislava

c) Ersuchen nach Abschnitt 4:

Ministerstvo spravodlivosti  
Slovenskej republiky (Ministerium  
der Justiz der Slowakischen  
Republik)

Župné námestie 13  
813 11 Bratislava

d) Sonstige Ersuchen um Unterstützung [sind]

- in Strafsachen, die sich im ersuchenden Staat im Stadium vor der Anklageerhebung befinden, an das Büro des Generalstaatsanwalts der Slowakischen Republik (siehe Buchstabe b),
- in Strafsachen, die sich im ersuchenden Staat im Stadium nach der Anklageerhebung befinden, an das Ministerium der Justiz der Slowakischen Republik (siehe Buchstabe c)

[zu richten].

2. Jede unter Nummer 1 bezeichnete Behörde ist eine Zentrale Behörde zur Übermittlung von Ersuchen der slowakischen Behörden um Unterstützung nach Kapitel III ins Ausland.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 16. März 2001 (BGBl. II S. 339).

Berlin, den 19. Oktober 2001

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
G. Westdickenberg

**Bekanntmachung  
der Neufassung des Übereinkommens  
über die Internationale Organisation für mobile Satellitenkommunikation**

**Vom 22. Oktober 2001**

Auf Grund des Artikels 2 des Gesetzes vom 17. März 2000 zu den Änderungen vom 24. April 1998 des Übereinkommens vom 3. September 1976 über die Internationale Organisation für mobile Satellitenkommunikation (Inmarsat-Übereinkommen) – BGBl. 2000 II S. 558 – wird nachstehend der Wortlaut des Übereinkommens über die Internationale Organisation für mobile Satellitenkommunikation in der ab dem 31. Juli 2001 geltenden Fassung mit einer amtlichen deutschen Übersetzung bekannt gemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die am 13. Oktober 1989 in Kraft getretene Änderung vom 16. Oktober 1985 (BGBl. 1988 II S. 510),
2. die am 26. Juni 1997 in Kraft getretene Änderung vom 19. Januar 1989 (BGBl. 1991 II S. 450),
3. die am 31. Juli 2001 in Kraft getretenen Änderungen vom 24. April 1998 (BGBl. 2000 II S. 558).

Berlin, den 22. Oktober 2001

Bundesministerium  
für Wirtschaft und Technologie  
Im Auftrag  
Ehrnsperger

## Übereinkommen über die Internationale Organisation für mobile Satellitenkommunikation

### Amended Convention on the International Mobile Satellite Organization

(Übersetzung)

The States Parties to this Convention:

Considering the principle set forth in Resolution 1721 (XVI) of the General Assembly of the United Nations that communication by means of satellites should be available to the nations of the world as soon as practicable on a global and non-discriminatory basis,

Considering the relevant provisions of the Treaty on Principles Governing the Activities of States in the Exploration and Use of Outer Space, Including the Moon and Other Celestial Bodies, concluded on 27 January 1967, and in particular Article I, which states that outer space shall be used for the benefit and in the interests of all countries,

Determined, to this end, to continue to make provision for the benefit of telecommunications users of all nations through the most advanced suitable space technology available, for the most efficient and economic facilities possible consistent with the most efficient and equitable use of the radio frequency spectrum and of satellite orbits,

Recognizing that the International Mobile Satellite Organization has, in accordance with its original purpose, established a global mobile satellite communications system for maritime communications, including distress and safety communications capabilities which are specified in the International Convention for the Safety of Life at Sea, 1974, as amended from time to time, and the Radio Regulations specified in the Constitution and the Convention of the International Telecommunication Union, as amended from time to time, as meeting certain radiocommunications requirements of the Global Maritime Distress and Safety System (GMDSS),

Recalling that the Organization has extended its original purpose by providing aeronautical and land mobile satellite communications, including aeronautical satellite communications for air traffic management and aircraft operational control (aeronautical safety services), and is also providing radiodetermination services,

Acknowledging that increased competition in the provision of mobile satellite services has made it necessary for the Inmarsat satellite system to be operated through the Company as defined in Article 1 in order that it can remain commercially viable and thereby ensure, as a basic principle, the continuity of maritime satellite distress and safety communications services for the Global Maritime Distress and Safety System (GMDSS),

Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens:

In Anbetracht des in der Entschließung 1721 (XVI) der Generalversammlung der Vereinten Nationen niedergelegten Grundsatzes, dass Nachrichtenverbindungen durch Satelliten so bald wie möglich allen Völkern auf der Grundlage der Nichtdiskriminierung weltweit zur Verfügung stehen sollen;

In Anbetracht der einschlägigen Bestimmungen des am 27. Januar 1967 geschlossenen Vertrages über die Grundsätze zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper, insbesondere des Artikels I, der besagt, dass der Weltraum zum Vorteil und im Interesse aller Länder genutzt werden soll;

Entschlossen, zu diesem Zweck auf Grund des neuesten Standes der Weltraumtechnik den Telekommunikationsnutzern aller Staaten weiterhin die leistungsfähigsten und wirtschaftlichsten Einrichtungen zugute kommen zu lassen, die mit einer rationellen und gerechten Ausnutzung des Funkfrequenzspektrums und der Satellitenumlaufbahnen verfügbaren Raumes vereinbar sind;

In der Erkenntnis, dass die Internationale Organisation für mobile Satellitenkommunikation entsprechend ihrem ursprünglichen Zweck ein weltweites mobiles Satellitenkommunikationssystem für die Schifffahrt errichtet hat, und zwar mit der Möglichkeit, Seenot- und Sicherheitsfunkverbindungen bereitzustellen, die gemäß dem Internationalen Übereinkommen zum Schutz des menschlichen Lebens auf See, 1974 – in der jeweils geänderten Fassung – und gemäß der in der Konstitution und Konvention der Internationalen Fernmeldeunion genannten Vollzugsordnung für den Funkdienst – in der jeweils geänderten Fassung – bestimmte Funkverkehrsansforderungen des Weltweiten Seenot- und Sicherheitsfunksystems (GMDSS) erfüllen;

Eingedenk der Tatsache, dass die Organisation ihren ursprünglichen Zweck erweitert hat, indem sie Verbindungen des mobilen Flug- und Landfunkdienstes über Satelliten einschließlich Flugfunk-satellitenverbindungen für die Regelung des Luftverkehrs und die Betriebskontrolle von Luftfahrzeugen (Flugsicherungsfunkdienste) bereitstellt, und dass sie ebenfalls Ortungsfunkdienste bereitstellt;

In Anerkennung der Tatsache, dass der erhöhte Wettbewerb im Bereich der Bereitstellung mobiler Satellitenfunkdienste den Betrieb des Inmarsat-Satellitensystems durch das in Artikel 1 definierte Unternehmen erforderlich macht, damit Inmarsat wirtschaftlich rentabel bleiben und so als Grundsatz die Fortführung der Seenot- und Sicherheitsfunkdienste über Satelliten für das Weltweite Seenot- und Sicherheitsfunksystem (GMDSS) sicherstellen kann;

Intending that the Company will observe certain other basic principles, namely, non-discrimination on the basis of nationality, acting exclusively for peaceful purposes, seeking to serve all areas where there is a need for mobile satellite communications, and fair competition,

Noting that the Company would operate on a sound economic and financial basis, having regard to accepted commercial principles,

Affirming that there is a need for intergovernmental oversight to ensure that the Company fulfils obligations for provision of services for the Global Maritime Distress and Safety System (GMDSS) and complies with the other basic principles;

Agree as follows:

### **Article 1** **Definitions**

For the purposes of this Convention:

- (a) "The Organization" means the intergovernmental organization established pursuant to Article 2.
- (b) "The Company" means the corporate entity or entities established under national law and through which the Inmarsat satellite system is operated.
- (c) "Party" means a State for which this Convention has entered into force.
- (d) "Public Services Agreement" means the Agreement executed by the Organization and the Company, as referred to in Article 4(1).
- (e) "GMDSS" means the Global Maritime Distress and Safety System as established by the International Maritime Organization.

### **Article 2** **Establishment of the Organization**

The International Mobile Satellite Organization, herein referred to as "the Organization", is hereby established.

### **Article 3** **Purpose**

The purpose of the Organization is to ensure that the basic principles set forth in this Article shall be observed by the Company, namely:

- (a) ensuring the continued provision of global maritime distress and safety satellite communications services, in particular those which are specified in the International Convention for the Safety of Life at Sea, 1974, as amended from time to time, and the Radio Regulations specified in the Constitution and the Convention of the International Telecommunication Union, as amended from time to time, relative to the GMDSS;
- (b) providing services without discrimination on the basis of nationality;
- (c) acting exclusively for peaceful purposes;
- (d) seeking to serve all areas where there is a need for mobile satellite communications, giving due consideration to the rural and the remote areas of developing countries;
- (e) operating in a manner consistent with fair competition, subject to applicable laws and regulations.

In der Absicht, dass das Unternehmen bestimmte andere Grundsätze beachtet, nämlich keine Diskriminierung auf der Grundlage der Staatsangehörigkeit, Erfüllen ausschließlich friedlicher Zwecke, Bestreben, alle geographischen Gebiete, in denen ein Bedarf an mobiler Satellitenkommunikation besteht, zu versorgen, sowie fairer Wettbewerb;

In Anbetracht der Tatsache, dass das Unternehmen auf einer soliden wirtschaftlichen und finanziellen Grundlage unter Berücksichtigung allgemein anerkannter kaufmännischer Grundsätze arbeiten würde;

In Bekräftigung der Tatsache, dass zwischenstaatliche Aufsicht erforderlich ist, um sicherzustellen, dass das Unternehmen die Verpflichtungen hinsichtlich der Bereitstellung von Diensten für das Weltweite Seenot- und Sicherheitsfunksystem (GMDSS) erfüllt und andere Grundsätze beachtet,

sind wie folgt übereingekommen:

### **Artikel 1** **Begriffsbestimmungen**

In diesem Übereinkommen haben die nachstehenden Ausdrücke folgende Bedeutung:

- a) „Die Organisation“ bezeichnet die zwischenstaatliche Organisation, die gemäß Artikel 2 gegründet wird;
- b) „Das Unternehmen“ bezeichnet den oder die auf der Grundlage von einzelstaatlichem Recht gegründeten Unternehmensrechtsträger, durch den bzw. die das Inmarsat-Satellitensystem betrieben wird;
- c) „Vertragspartei“ bezeichnet einen Staat, für den dieses Übereinkommen in Kraft getreten ist;
- d) „Vereinbarung über Leistungen im öffentlichen Interesse“ bezeichnet die von der Organisation und dem Unternehmen ausgefertigte Vereinbarung gemäß Artikel 4 Absatz 1;
- e) „GMDSS“ bezeichnet das von der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation errichtete Weltweite Seenot- und Sicherheitsfunksystem.

### **Artikel 2** **Gründung der Organisation**

Die Internationale Organisation für mobile Satellitenkommunikation, im Folgenden als „die Organisation“ bezeichnet, wird hiermit gegründet.

### **Artikel 3** **Zweck**

Zweck der Organisation ist es, die Einhaltung der in diesem Artikel festgelegten Grundsätze durch das Unternehmen sicherzustellen, nämlich

- a) die weitere Bereitstellung weltweiter Seenot- und Sicherheitsfunkdienste über Satelliten, insbesondere solcher Dienste, die im Internationalen Übereinkommen zum Schutz des menschlichen Lebens auf See, 1974 – in der jeweils geänderten Fassung – und in der Konstitution und Konvention der Internationalen Fernmeldeunion genannten Vollzugsordnung für den Funkdienst – in der jeweils geänderten Fassung – in Bezug auf das GMDSS aufgeführt sind;
- b) die Bereitstellung von Diensten ohne Diskriminierung auf Grund der Staatsangehörigkeit;
- c) die Ausführung der Tätigkeiten ausschließlich zu friedlichen Zwecken;
- d) das Bestreben, alle Gebiete, in denen ein Bedarf an mobiler Satellitenkommunikation besteht, zu versorgen, unter gebührender Berücksichtigung der ländlichen und entlegenen Gebiete in den Entwicklungsländern;
- e) Beachtung der Regeln des fairen Wettbewerbs unter Berücksichtigung der geltenden Gesetze und Bestimmungen.

**Article 4****Implementation of Basic Principles**

(1) The Organization, with the approval of the Assembly, shall execute a Public Services Agreement with the Company and shall conclude such other arrangements as may be necessary to enable the Organization to oversee and ensure the observance by the Company of the basic principles set forth in Article 3, and to implement any other provision of this Convention.

(2) Any Party in whose territory the Company's headquarters are located shall take appropriate measures, in accordance with its national laws, as may be necessary to enable the Company to continue to provide GMDSS services and observe the other basic principles, as referred to in Article 3.

**Article 5****Structure**

The organs of the Organization shall be:

- (a) The Assembly.
- (b) A Secretariat, headed by a Director.

**Article 6****Assembly –  
Composition and Meetings**

(1) The Assembly shall be composed of all the Parties.

(2) Regular sessions of the Assembly shall be held once every two years. Extraordinary sessions shall be convened upon the request of one-third of the Parties or upon the request of the Director, or as may be provided for in the Rules of Procedure for the Assembly.

(3) All Parties are entitled to attend and participate at meetings of the Assembly, regardless of where the meeting may take place. The arrangements made with any host country shall be consistent with these obligations.

**Article 7****Assembly – Procedure**

(1) Each Party shall have one vote in the Assembly.

(2) Decisions on matters of substance shall be taken by a two-thirds majority, and on procedural matters by a simple majority, of the Parties present and voting. Parties which abstain from voting shall be considered as not voting.

(3) Decisions whether a question is procedural or substantive shall be taken by the Chairman. Such decisions may be overruled by a two-thirds majority of the Parties present and voting.

(4) A quorum for any meeting of the Assembly shall consist of a majority of the Parties.

**Article 8****Assembly – Functions**

The functions of the Assembly shall be:

- (a) to consider and review the purposes, general policy and long term objectives of the Organization and the activities of the Company which relate to the basic principles, set forth in Article 3, taking into account any recommendations made by the Company thereon;

**Artikel 4****Umsetzung der Grundsätze**

(1) Die Organisation fertigt – mit Genehmigung der Versammlung – mit dem Unternehmen eine Vereinbarung über Leistungen im öffentlichen Interesse aus und trifft, soweit erforderlich, sonstige Vereinbarungen, die es ihr ermöglichen, die Beachtung der in Artikel 3 festgelegten Grundsätze durch das Unternehmen zu überwachen und zu gewährleisten sowie jede andere Bestimmung dieses Übereinkommens zu erfüllen.

(2) Jede Vertragspartei, in deren Hoheitsgebiet sich der Sitz des Unternehmens befindet, ergreift im Einklang mit ihren nationalen Gesetzen, soweit erforderlich, geeignete Maßnahmen, die es dem Unternehmen ermöglichen, weiterhin GMDSS-Dienste bereitzustellen und die anderen in Artikel 3 aufgeführten Grundsätze zu beachten.

**Artikel 5****Struktur**

Die Organe der Organisation sind

- a) die Versammlung
- b) ein Sekretariat unter der Leitung eines Direktors.

**Artikel 6****Versammlung –  
Zusammensetzung und Sitzungen**

(1) Die Versammlung besteht aus allen Vertragsparteien.

(2) Ordentliche Tagungen der Versammlung finden alle zwei Jahre statt. Außerordentliche Tagungen werden anberaumt, wenn ein Drittel der Vertragsparteien oder der Direktor dies beantragt oder gemäß den Verfahrensregeln für die Versammlung.

(3) Alle Vertragsparteien sind berechtigt, Sitzungen der Versammlung unabhängig vom Sitzungsort beizuwohnen und daran teilzunehmen. Die mit einem etwaigen Gastland getroffenen Regelungen müssen mit diesen Verpflichtungen in Einklang stehen.

**Artikel 7****Versammlung – Verfahren**

(1) Jede Vertragspartei hat in der Versammlung eine Stimme.

(2) Beschlüsse über Sachfragen bedürfen der Zweidrittelmehrheit, Beschlüsse über Verfahrensfragen der einfachen Mehrheit der anwesenden und an der Abstimmung teilnehmenden Vertragsparteien. Vertragsparteien, die sich der Stimme enthalten, gelten als nicht an der Abstimmung teilnehmend.

(3) Die Entscheidung darüber, ob es sich um eine Verfahrensfrage oder eine Sachfrage handelt, wird vom Vorsitzenden getroffen. Diese Entscheidung kann mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden und an der Abstimmung teilnehmenden Vertragsparteien aufgehoben werden.

(4) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vertragsparteien auf einer Sitzung anwesend ist.

**Artikel 8****Versammlung – Aufgaben**

Die Versammlung hat die Aufgabe,

- a) die Zwecke, die allgemeine Zielsetzung und die langfristigen Ziele der Organisation sowie die Tätigkeiten des Unternehmens, die sich auf die in Artikel 3 festgelegten Grundsätze beziehen, zu erörtern und zu überprüfen und dabei alle diesbezüglichen Empfehlungen des Unternehmens zu berücksichtigen;

- (b) to take any steps or procedures necessary to ensure observance by the Company of the basic principles, as provided for in Article 4, including approval of the conclusion, modification and termination of the Public Services Agreement under Article 4(1);
- (c) to decide upon questions concerning formal relationships between the Organization and States, whether Parties or not, and international organizations;
- (d) to decide upon any amendment to this Convention pursuant to Article 18 thereof;
- (e) to appoint a Director under Article 9 and to remove the Director; and
- (f) to exercise any other function conferred upon it under any other Article of this Convention.
- b) sämtliche Maßnahmen oder Verfahren einzuleiten, die erforderlich sind, um die in Artikel 4 festgelegte Wahrung der Grundsätze durch das Unternehmen sicherzustellen; dies schließt auch ihre Zustimmung zum Abschluss, zur Änderung und zur Beendigung der Vereinbarung über Leistungen im öffentlichen Interesse gemäß Artikel 4 Absatz 1 ein;
- c) über Fragen im Zusammenhang mit den förmlichen Beziehungen zwischen der Organisation und Staaten, gleichviel, ob diese Vertragsparteien sind oder nicht, sowie internationalen Organisationen zu beschließen;
- d) über Änderungen dieses Übereinkommens nach Artikel 18 zu beschließen;
- e) einen Direktor gemäß Artikel 9 zu ernennen und diesen abuberufen und
- f) alle sonstigen Aufgaben wahrzunehmen, die ihr in einem anderen Artikel dieses Übereinkommens übertragen worden sind.

### Article 9 Secretariat

(1) The term of appointment of the Director shall be for four years or such other term as the Assembly decides.

(2) The Director shall be the legal representative of the Organization and Chief Executive Officer of the Secretariat, and shall be responsible to and under the direction of the Assembly.

(3) The Director shall, subject to the guidance and instructions of the Assembly, determine the structure, staff levels and standard terms of employment of officials and employees, and consultants and other advisers to the Secretariat, and shall appoint the personnel of the Secretariat.

(4) The paramount consideration in the appointment of the Director and other personnel of the Secretariat shall be the necessity of ensuring the highest standards of integrity, competency and efficiency.

(5) The Organization shall conclude, with any Party in whose territory the Organization establishes the Secretariat, an agreement, to be approved by the Assembly, relating to any facilities, privileges and immunities of the Organization, its Director, other officers, and representatives of Parties whilst in the territory of the host Government, for the purpose of exercising their functions. The agreement shall terminate if the Secretariat is moved from the territory of the host Government.

(6) All Parties, other than a Party which has concluded an agreement referred to in paragraph (5), shall conclude a Protocol on the privileges and immunities of the Organization, its Director, its staff, of experts performing missions for the Organization and representatives of Parties whilst in the territory of Parties for the purposes of exercising their functions. The Protocol shall be independent of this Convention and shall prescribe the conditions for its termination.

### Article 10 Costs

(1) The Organization shall, in the Public Services Agreement, arrange for the costs associated with the following to be paid by the Company:

- (a) establishment and operation of the Secretariat;
- (b) the holding of Assembly sessions; and
- (c) the implementation of any measures taken by the Organization in accordance with Article 4 to ensure that the Company observes the basic principles.

(2) Each Party shall meet its own costs of representation at Assembly meetings.

### Artikel 9 Sekretariat

(1) Die Amtszeit des Direktors beträgt vier Jahre oder einen anderen Zeitraum, den die Versammlung festlegt.

(2) Der Direktor vertritt die Organisation nach außen und ist der höchste leitende Bedienstete des Sekretariats; er ist der Versammlung verantwortlich und untersteht ihrer Weisung.

(3) Der Direktor legt unter Beachtung der Vorgaben und Anweisungen der Versammlung den Aufbau, die personelle Gliederung sowie die Muster-Anstellungsbedingungen für leitende und andere Bedienstete sowie für Gutachter und sonstige Berater des Sekretariats fest und ernennt das Personal des Sekretariats.

(4) Bei der Ernennung des Direktors und des sonstigen Personals des Sekretariats ist vor allem darauf zu achten, dass die höchsten Anforderungen im Hinblick auf Integrität, Eignung und Tüchtigkeit erfüllt sind.

(5) Die Organisation schließt mit jeder Vertragspartei, in deren Hoheitsgebiet die Organisation das Sekretariat errichtet, ein von der Versammlung zu genehmigendes Abkommen über alle Erleichterungen, Vorrechte und Immunitäten der Organisation, ihres Direktors, anderer Bediensteter und der Vertreter der Vertragsparteien, solange sie sich zwecks Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Hoheitsgebiet der Gastregierung befinden. Das Abkommen tritt außer Kraft, wenn das Sekretariat aus dem Hoheitsgebiet der Gastregierung verlegt wird.

(6) Alle Vertragsparteien mit Ausnahme derjenigen, die ein Abkommen nach Absatz 5 geschlossen haben, schließen ein Protokoll über die Vorrechte und Immunitäten der Organisation, ihres Direktors, ihres Personals, der im Auftrag der Organisation tätigen Sachverständigen und der Vertreter der Vertragsparteien, solange sie sich zwecks Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Hoheitsgebiet der Vertragsparteien befinden. Das Protokoll ist von diesem Übereinkommen unabhängig und enthält Bestimmungen für sein Außerkrafttreten.

### Artikel 10 Kosten

(1) Die Organisation legt in der Vereinbarung über Leistungen im öffentlichen Interesse fest, dass folgende Kosten vom Unternehmen getragen werden:

- a) Aufbau und Betreiben des Sekretariats;
- b) Durchführung der Tagungen der Versammlung und
- c) Durchführung aller Maßnahmen, welche die Organisation gemäß Artikel 4 ergreift, um sicherzustellen, dass das Unternehmen die Grundsätze einhält.

(2) Jede Vertragspartei trägt die Kosten der eigenen Vertretung auf Sitzungen der Versammlung.

**Article 11****Liability**

Parties are not, in their capacity as such, liable for the acts and obligations of the Organization or the Company, except in relation to non-Parties or natural or juridical persons they might represent in so far as such liability may follow from treaties in force between the Party and the non-Party concerned. However, the foregoing does not preclude a Party which has been required to pay compensation under such a treaty to a non-Party or to a natural or juridical person it might represent from invoking any rights it may have under that treaty against any other Party.

**Article 12****Legal Personality**

The Organization shall have legal personality. For the purpose of its proper functioning, it shall, in particular, have the capacity to contract, to acquire, lease, hold and dispose of movable and immovable property, to be a party to legal proceedings and to conclude agreements with States or international organizations.

**Article 13****Relationship with other International Organizations**

The Organization shall cooperate with the United Nations and its bodies dealing with the Peaceful Uses of Outer Space and Ocean Area, its Specialized Agencies, as well as other international organizations, on matters of common interest.

**Article 14****Withdrawal**

Any Party may, by written notification to the Depositary, withdraw voluntarily from the Organization at any time, such withdrawal to be effective upon receipt by the Depositary of such notification.

**Article 15****Settlement of Disputes**

Disputes between Parties, or between Parties and the Organization, relating to any matter arising under this Convention, should be settled by negotiation between the parties concerned. If within one year of the time any party has requested settlement, a settlement has not been reached and if the parties to the dispute have not agreed either

- (a) in the case of disputes between Parties to submit it to the International Court of Justice; or
- (b) in the case of other disputes to some other procedure for settling disputes,

the dispute may, if the parties to the dispute consent, be submitted to arbitration in accordance with the Annex to this Convention.

**Article 16****Consent to be Bound**

(1) This Convention shall remain open for signature in London until entry into force and shall thereafter remain open for accession. All States may become Parties to the Convention by:

- (a) signature not subject to ratification, acceptance or approval, or

**Artikel 11****Haftung**

Die Vertragsparteien sind in ihrer Eigenschaft als solche nicht haftbar für die Handlungen und Verpflichtungen der Organisation oder des Unternehmens, ausgenommen im Verhältnis zu Nichtvertragsparteien oder von ihnen vertretenen natürlichen oder juristischen Personen, soweit sich diese Haftung aus geltenden Verträgen zwischen der betreffenden Vertragspartei und der betreffenden Nichtvertragspartei ergibt. Jedoch hindert dies eine Vertragspartei, die nach einem solchen Vertrag Entschädigung an eine Nichtvertragspartei oder eine von ihr vertretene natürliche oder juristische Person zahlen müsste, nicht daran, sich auf Rechte zu berufen, die ihr nach jenem Vertrag gegen eine andere Vertragspartei zustehen.

**Artikel 12****Rechtspersönlichkeit**

Die Organisation besitzt Rechtspersönlichkeit. Um ordnungsgemäß arbeiten zu können, hat sie insbesondere die Fähigkeit, Verträge zu schließen, bewegliches und unbewegliches Vermögen in Auftrag zu geben, zu erwerben, zu mieten, in Besitz zu haben und darüber zu verfügen, vor Gericht zu stehen und Übereinkünfte mit Staaten oder internationalen Organisationen zu schließen.

**Artikel 13****Beziehungen zu anderen internationalen Organisationen**

Die Organisation arbeitet mit den Vereinten Nationen und ihren mit der friedlichen Nutzung des Weltraums und des Weltmeerbereichs befassten Stellen, ihren Sonderorganisationen sowie anderen internationalen Organisationen in Fragen von gemeinsamem Interesse zusammen.

**Artikel 14****Austritt**

Jede Vertragspartei kann durch schriftliche Notifikation an den Verwahrer jederzeit freiwillig aus der Organisation austreten. Dieser Austritt wird bei Erhalt dieser Notifikation durch den Verwahrer wirksam.

**Artikel 15****Beilegung von Streitigkeiten**

Streitigkeiten zwischen Vertragsparteien oder zwischen Vertragsparteien und der Organisation über eine Angelegenheit auf Grund dieses Übereinkommens sollen durch Verhandlungen zwischen den beteiligten Parteien beigelegt werden. Ist innerhalb eines Jahres nach Beantragung der Beilegung durch eine Partei keine Beilegung erreicht worden und haben sich die Streitparteien nicht darauf geeinigt,

- a) bei Streitigkeiten zwischen Vertragsparteien die Streitigkeit dem Internationalen Gerichtshof vorzulegen oder
- b) bei anderen Streitigkeiten diese einem anderen Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten zu unterwerfen,

so kann die Streitigkeit, wenn die Streitparteien zustimmen, einem Schiedsverfahren nach Maßgabe der Anlage zu diesem Übereinkommen unterworfen werden.

**Artikel 16****Anerkennung der Verbindlichkeit**

(1) Dieses Übereinkommen liegt bis zu seinem Inkrafttreten in London zur Unterzeichnung und danach zum Beitritt auf. Alle Staaten können Vertragsparteien des Übereinkommens werden,

- a) indem sie es ohne Vorbehalt der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung unterzeichnen,

(b) signature subject to ratification, acceptance or approval, followed by ratification, acceptance or approval, or

(c) accession.

(2) Ratification, acceptance, approval or accession shall be effected by the deposit of the appropriate instrument with the Depositary.

(3) Reservations cannot be made to this Convention.

#### Article 17

##### Entry into Force

(1) This Convention shall enter into force sixty days after the date on which States representing 95 percent of the initial investment shares have become Parties to the Convention.

(2) Notwithstanding paragraph (1), if the Convention has not entered into force within thirty-six months after the date it was opened for signature, it shall not enter into force.

(3) For a State which deposits an instrument of ratification, acceptance, approval or accession after the date on which the Convention has entered into force, the ratification, acceptance, approval or accession shall take effect on the date of deposit.

#### Article 18

##### Amendments

(1) Amendments to this Convention may be proposed by any Party, and shall be circulated by the Director to all other Parties and to the Company. The Assembly shall consider the amendment not earlier than six months thereafter, taking into account any recommendation of the Company. This period may in any particular case be reduced by the Assembly by a substantive decision by up to three months.

(2) If adopted by the Assembly, the amendment shall enter into force one hundred and twenty days after the Depositary has received notices of acceptance from two-thirds of those States which, at the time of adoption by the Assembly, were Parties. Upon entry into force, the amendment shall become binding upon those Parties that have accepted it. For any other State which was a Party at the time of adoption of the amendment by the Assembly, the amendment shall become binding on the day the Depositary receives its notice of acceptance.

#### Article 19

##### Depositary

(1) The Depositary of this Convention shall be the Secretary-General of the International Maritime Organization.

(2) The Depositary shall promptly inform all Parties of:

- (a) Any signature of the Convention.
- (b) The deposit of any instrument of ratification, acceptance, approval or accession.
- (c) The entry into force of the Convention.
- (d) The adoption of any amendment to the Convention and its entry into force.
- (e) Any notification of withdrawal.
- (f) Other notifications and communications relating to the Convention.

b) indem sie es vorbehaltlich der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung unterzeichnen und später ratifizieren, annehmen oder genehmigen oder

c) indem sie ihm beitreten.

(2) Die Ratifikation, die Annahme, die Genehmigung oder der Beitritt erfolgt durch Hinterlegung der entsprechenden Urkunde beim Verwahrer.

(3) Vorbehalte zu diesem Übereinkommen sind nicht zulässig.

#### Artikel 17

##### Inkrafttreten

(1) Dieses Übereinkommen tritt sechzig Tage nach dem Tag in Kraft, an dem Staaten, die 95 vom Hundert der anfänglichen Investitionsanteile vertreten, Vertragsparteien des Übereinkommens geworden sind.

(2) Ist das Übereinkommen jedoch innerhalb von sechsunddreißig Monaten nach dem Tag, an dem es zur Unterzeichnung aufgelegt wurde, nicht in Kraft getreten, so tritt es ungeachtet des Absatzes 1 nicht in Kraft.

(3) Für einen Staat, der nach Inkrafttreten des Übereinkommens eine Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde hinterlegt, wird die Ratifikation, die Annahme, die Genehmigung oder der Beitritt an dem Tag der Hinterlegung wirksam.

#### Artikel 18

##### Änderungen

(1) Änderungen dieses Übereinkommens können von jeder Vertragspartei vorgeschlagen werden; die Vorschläge werden vom Direktor an alle Vertragsparteien und an das Unternehmen weitergeleitet. Die Versammlung berät über einen Änderungsvorschlag frühestens sechs Monate danach unter Berücksichtigung etwaiger Empfehlungen des Unternehmens. Diese Frist kann im Einzelfall von der Versammlung durch einen Beschluss zur Sache um höchstens drei Monate gekürzt werden.

(2) Wird eine Änderung von der Versammlung angenommen, so tritt sie einhundertzwanzig Tage nach dem Tag in Kraft, an dem der Verwahrer die Notifikation über ihre Annahme durch zwei Drittel derjenigen Staaten erhalten hat, die zur Zeit der Annahme durch die Versammlung Vertragsparteien waren. Mit ihrem Inkrafttreten wird die Änderung für die Vertragsparteien, die sie angenommen haben, verbindlich. Für alle übrigen Staaten, die zum Zeitpunkt der Annahme der Änderung durch die Versammlung Vertragsparteien waren, wird die Änderung an dem Tag verbindlich, an dem der Verwahrer von ihnen eine Notifikation über die Annahme erhält.

#### Artikel 19

##### Verwahrer

(1) Der Verwahrer dieses Übereinkommens ist der Generalsekretär der Internationalen Schifffahrtsorganisation.

(2) Der Verwahrer unterrichtet alle Vertragsparteien umgehend

- a) von jeder Unterzeichnung des Übereinkommens,
- b) von jeder Hinterlegung einer Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde,
- c) vom Inkrafttreten des Übereinkommens,
- d) von jeder Annahme einer Änderung des Übereinkommens und ihrem Inkrafttreten,
- e) von jeder Austrittsnotifikation,
- f) von sonstigen Notifikationen und Mitteilungen in Bezug auf das Übereinkommen.

(3) Upon entry into force of an amendment to the Convention, the Depositary shall transmit a certified copy to the Secretariat of the United Nations for registration and publication in accordance with Article 102 of the Charter of the United Nations.

In witness whereof the undersigned, duly authorized by their respective Governments, have signed this Convention.

Done at London this third day of September one thousand nine hundred and seventy-six in the English, French, Russian and Spanish languages, all the texts being equally authentic, in a single original which shall be deposited with the Depositary, who shall send a certified copy to the Government of each of the States which were invited to attend the International Conference on the Establishment of an International Maritime Satellite System and to the Government of any other State which signs or accedes to this Convention.

(3) Sogleich nach Inkrafttreten einer Änderung des Übereinkommens übermittelt der Verwahrer dem Sekretariat der Vereinten Nationen eine beglaubigte Abschrift zur Registrierung und Veröffentlichung nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen.

Zu Urkund dessen haben die von ihrer jeweiligen Regierung gehörig befugten förmlich bevollmächtigten Unterzeichneten dieses Übereinkommen unterschrieben.

Geschehen zu London am 3. September 1976 in englischer, französischer, russischer und spanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, in einer Urschrift, die beim Verwahrer hinterlegt wird; dieser übermittelt der Regierung jedes zur Internationalen Konferenz über die Errichtung eines Internationalen Seefunksatellitensystems eingeladenen Staates und der Regierung jedes anderen Staates, der dieses Übereinkommen unterzeichnet oder ihm beitrifft, eine beglaubigte Abschrift.

## Anlage

Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten  
nach Artikel 15 des Übereinkommens

## Annex

Procedures for the Settlement of Disputes  
Referred to in Article 15 of the Convention

(Übersetzung)

## Article 1

Disputes cognizable pursuant to Article 15 of the Convention shall be dealt with by an arbitral tribunal of three members.

## Article 2

Any petitioner or group of petitioners wishing to submit a dispute to arbitration shall provide each respondent and the Secretariat with a document containing:

- (a) a full description of the dispute, the reasons why each respondent is required to participate in the arbitration, and the measures being requested;
- (b) the reasons why the subject matter of the dispute comes within the competence of a tribunal and why the measures requested can be granted if the tribunal finds in favour of the petitioner;
- (c) an explanation why the petitioner has been unable to achieve a settlement of the dispute by negotiation or other means short of arbitration;
- (d) evidence of the agreement or consent of the disputants when this is a condition for arbitration;
- (e) the name of the person designated by the petitioner to serve as a member of the tribunal.

The Secretariat shall promptly distribute a copy of the document to each Party.

## Article 3

(1) Within sixty days from the date copies of the document described in Article 2 have been received by all the respondents, they shall collectively designate an individual to serve as a member of the tribunal. Within that period, the respondents may jointly or individually provide each disputant and the Secretariat with a document stating their individual or collective responses to the document referred to in Article 2 and including any counter-claims arising out of the subject matter of the dispute.

(2) Within thirty days after the designation of the two members of the tribunal, they shall agree on a third arbitrator. He shall not be of the same nationality as, or resident in the territory of, any disputant, or in its service.

(3) If either side fails to nominate an arbitrator within the period specified or if the third arbitrator is not appointed within the period specified, the President of the International Court of Justice, or, if he is prevented from acting or is of the same nationality as a disputant, the Vice-President, or, if he is prevented from acting or is of the same nationality as a disputant, the senior judge who is not of the same nationality as any disputant, may at the request of either disputant, appoint an arbitrator or arbitrators as the case requires.

(4) The third arbitrator shall act as president of the tribunal.

(5) The tribunal is constituted as soon as the president is selected.

## Artikel 1

Streitigkeiten, die Artikel 15 des Übereinkommens unterliegen, werden einem aus drei Mitgliedern bestehenden Schiedsgericht vorgelegt.

## Artikel 2

Ein Kläger oder eine Gruppe von Klägern, der bzw. die eine Streitigkeit einem Schiedsverfahren unterwerfen will, hat jedem Beklagten und dem Sekretariat ein Schriftstück zuzuleiten, das folgende Angaben enthält:

- a) eine ausführliche Darstellung der Streitigkeit, die Gründe, aus denen jeder Beklagte zur Teilnahme an dem Schiedsverfahren aufgefordert wird, und das Klagebegehren,
- b) die Gründe, aus denen der Streitgegenstand in die Zuständigkeit eines Gerichts fällt und dem Klagebegehren stattgegeben werden kann, wenn das Gericht zugunsten des Klägers erkennt,
- c) eine Erklärung, warum es dem Kläger unmöglich war, die Streitigkeit durch Verhandlungen oder durch andere Mittel als ein Schiedsverfahren beizulegen,
- d) einen Nachweis der Zustimmung oder Einwilligung der Streitparteien, wenn dies eine Voraussetzung für ein Schiedsverfahren ist,
- e) den Namen der Person, die der Kläger zum Mitglied des Schiedsgerichts bestimmt hat.

Das Sekretariat übermittelt jeder Vertragspartei umgehend eine Abschrift des Schriftstücks.

## Artikel 3

(1) Innerhalb von sechzig Tagen, nachdem alle Beklagten eine Abschrift des in Artikel 2 beschriebenen Schriftstücks erhalten haben, bestimmen die Beklagten gemeinsam eine Person, die als Mitglied des Gerichts tätig werden soll. Innerhalb dieser Frist können die Beklagten gemeinsam oder einzeln jeder Streitpartei und dem Sekretariat ein Schriftstück übermitteln, in dem sie einzeln oder gemeinsam ihre Antworten auf das in Artikel 2 bezeichnete Schriftstück sowie etwaige Widerklagen aufführen, die sich aus dem Streitgegenstand ergeben.

(2) Innerhalb von dreißig Tagen nach Benennung der beiden Mitglieder des Gerichts haben sich diese auf einen dritten Schiedsrichter zu einigen. Er darf nicht dieselbe Staatsangehörigkeit besitzen wie eine Streitpartei oder seinen Aufenthalt in ihrem Hoheitsgebiet haben oder in ihrem Dienst stehen.

(3) Benennt eine Seite nicht innerhalb der gesetzten Frist einen Schiedsrichter oder wird der dritte Schiedsrichter nicht innerhalb der gesetzten Frist ernannt, so kann auf Ersuchen einer Streitpartei der Präsident des Internationalen Gerichtshofs oder, wenn er verhindert ist oder dieselbe Staatsangehörigkeit wie eine Streitpartei besitzt, der Vizepräsident oder, wenn er verhindert ist oder dieselbe Staatsangehörigkeit wie eine Streitpartei besitzt, der ranghöchste Richter, der nicht dieselbe Staatsangehörigkeit besitzt wie eine Streitpartei, einen bzw. mehrere Schiedsrichter ernennen.

(4) Der dritte Schiedsrichter wird als Präsident des Schiedsgerichts tätig.

(5) Das Gericht ist gebildet, sobald der Präsident bestimmt ist.

## Article 4

(1) If a vacancy occurs in the tribunal for any reason which the president or the remaining members of the tribunal decide is beyond the control of the disputants, or is compatible with the proper conduct of the arbitration proceedings, the vacancy shall be filled in accordance with the following provisions:

- (a) If the vacancy occurs as a result of the withdrawal of a member appointed by a side to the dispute, then that side shall select a replacement within ten days after the vacancy occurs;
- (b) if the vacancy occurs as a result of the withdrawal of the president or of a member appointed pursuant to Article 3(3), a replacement shall be selected in the manner described in paragraph (2) or (3), respectively, of Article 3.

(2) If a vacancy occurs for any other reason, or if a vacancy occurring pursuant to paragraph (1) is not filled, the remainder of the tribunal shall have the power, notwithstanding Article 1, upon request of one side, to continue the proceedings and give the final decision of the tribunal.

## Article 5

(1) The tribunal shall decide the date and place of its meetings.

(2) The proceedings shall be held in private and all material presented to the tribunal shall be confidential. However, the Organization shall have the right to be present and shall have access to the material presented. When the Organization is a disputant in the proceedings, all Parties shall have the right to be present and shall have access to the material presented.

(3) In the event of a dispute over the competence of the tribunal, the tribunal shall deal with that question first.

(4) The proceedings shall be conducted in writing, and each side shall have the right to submit written evidence in support of its allegations of fact and law. However, oral arguments and testimony may be given if the tribunal considers it appropriate.

(5) The proceedings shall commence with the presentation of the case of the petitioner containing its arguments, related facts supported by evidence and the principles of law relied upon. The case of the petitioner shall be followed by the counter-case of the respondent. The petitioner may submit a reply to the counter-case of the respondent and the respondent may submit a rejoinder. Additional pleadings shall be submitted only if the tribunal determines they are necessary.

(6) The tribunal shall hear and determine counter-claims arising directly out of the subject matter of the dispute, if the counter-claims are within its competence as defined in Article 15 of the Convention.

(7) If the disputants reach an agreement during the proceedings, the agreement shall be recorded in the form of a decision of the tribunal given by consent of the disputants.

(8) At any time during the proceedings, the tribunal may terminate the proceedings if it decides the dispute is beyond its competence as defined in Article 15 of the Convention.

(9) The deliberations of the tribunal shall be secret.

(10) The decisions of the tribunal shall be presented in writing and shall be supported by a written opinion. Its rulings and decisions must be supported by at least two members. A member dissenting from the decision may submit a separate written opinion.

(11) The tribunal shall forward its decision to the Secretariat, which shall distribute it to all Parties.

(12) The tribunal may adopt additional rules of procedure, consistent with those established by this Annex, which are appropriate for the proceedings.

## Artikel 4

(1) Wird aus einem Grund, der nach Ansicht des Präsidenten oder der verbleibenden Mitglieder des Gerichts unabhängig vom Willen der Streitparteien oder mit einer ordnungsgemäßen Führung des Schiedsverfahrens vereinbar ist, ein Sitz des Gerichts frei, so wird er nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen besetzt:

- a) Wird der Sitz infolge des Rücktritts eines von einer Streitpartei ernannten Mitglieds frei, so bestimmt diese Partei innerhalb von zehn Tagen nach Freiwerden des Sitzes einen Ersatz;
- b) wird der Sitz infolge des Rücktritts des Präsidenten oder eines nach Artikel 3 Absatz 3 ernannten Mitglieds frei, so wird nach Artikel 3 Absatz 2 bzw. 3 ein Ersatz bestimmt.

(2) Wird ein Sitz aus einem anderen Grund frei oder wird ein nach Absatz 1 frei gewordener Sitz nicht besetzt, so sind die verbleibenden Mitglieder des Gerichts ungeachtet des Artikels 1 befugt, auf Antrag einer Partei das Verfahren fortzuführen und die endgültige Entscheidung des Gerichts zu verkünden.

## Artikel 5

(1) Das Gericht bestimmt Tag und Ort seiner Sitzungen.

(2) Das Verfahren findet unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt, und alle dem Gericht vorgelegten Unterlagen sind vertraulich. Jedoch hat die Organisation ein Recht auf Anwesenheit und Einsicht in die vorgelegten Unterlagen. Ist die Organisation Partei in dem Verfahren, so haben alle Vertragsparteien ein Recht auf Anwesenheit und Einsicht in die vorgelegten Unterlagen.

(3) Eine Streitigkeit über die Zuständigkeit des Gerichts wird von diesem vorab entschieden.

(4) Das Verfahren ist schriftlich; jede Partei hat das Recht, zur Stützung ihres tatsächlichen und rechtlichen Vorbringens schriftliche Beweismittel vorzulegen. Jedoch können, wenn das Gericht dies für zweckmäßig hält, mündliche Ausführungen und Zeugnisaussagen gemacht werden.

(5) Das Verfahren beginnt mit der Einreichung der Klageschrift, in der die Ausführungen des Klägers, die damit zusammenhängenden Tatsachen, gestützt durch Beweismittel, sowie die herangezogenen Rechtsgrundsätze enthalten sind. Darauf folgt die Klagebeantwortung. Der Kläger kann auf die Klagebeantwortung eine Replik einreichen, und der Beklagte kann eine Duplik einreichen. Zusätzliche Schriftsätze werden nur eingereicht, wenn das Gericht dies für erforderlich hält.

(6) Das Gericht entscheidet über Widerklagen, die sich unmittelbar aus dem Streitgegenstand ergeben, wenn sie in seine in Artikel 15 des Übereinkommens festgelegte Zuständigkeit fallen.

(7) Einigen sich die Streitparteien während des Verfahrens, so wird dies in Form einer mit Zustimmung der Parteien verkündeten Entscheidung des Gerichts festgehalten.

(8) Das Gericht kann das Verfahren jederzeit beenden, wenn es entscheidet, dass die Streitigkeit seine in Artikel 15 des Übereinkommens festgelegte Zuständigkeit überschreitet.

(9) Die Beratungen des Gerichts sind geheim.

(10) Die Entscheidungen des Gerichts ergehen schriftlich und werden schriftlich begründet. Die Beschlüsse und Entscheidungen bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Mitgliedern. Ein Mitglied, dessen Meinung von der Entscheidung abweicht, kann eine getrennte schriftliche Begründung vorlegen.

(11) Das Gericht übermittelt seine Entscheidung dem Sekretariat, das sie an alle Vertragsparteien verteilt.

(12) Das Gericht kann im Einklang mit in dieser Anlage niedergelegten Verfahrensregeln zusätzliche Verfahrensregeln annehmen, die für das Verfahren zweckdienlich sind.

## Article 6

If one side fails to present its case, the other side may call upon the tribunal to give a decision on the basis of its presentation. Before giving its decision, the tribunal shall satisfy itself that it has competence and that the case is well-founded in fact and in law.

## Article 7

Any Party or the Organization may apply to the tribunal for permission to intervene and become an additional disputant. The tribunal shall grant permission if it determines that the applicant has a substantial interest in the case.

## Article 8

The tribunal may appoint experts to assist it at the request of a disputant or on its own initiative.

## Article 9

Each Party and the Organization shall provide all information which the tribunal, at the request of a disputant or on its own initiative, determines to be required for the handling and determination of the dispute.

## Article 10

Pending the final decision, the tribunal may indicate any provisional measures which it considers ought to be taken to preserve the respective rights of the disputants.

## Article 11

(1) The decision of the tribunal shall be in accordance with international law and be based on:

- (a) The Convention;
- (b) generally accepted principles of law.

(2) The decision of the tribunal, including any reached by agreement of the disputants pursuant to Article 5(7), shall be binding on all the disputants, and shall be carried out by them in good faith. If the Organization is a disputant, and the tribunal decides that a decision of any organ of the Organization is null and void as not being authorized by or in compliance with the Convention, the decision of the tribunal shall be binding on all Parties.

(3) If a dispute arises as to the meaning or scope of its decision, the tribunal shall construe it at the request of any disputant.

## Article 12

Unless the tribunal determines otherwise because of the particular circumstances of the case, the expenses of the tribunal, including the remuneration of the members of the tribunal, shall be borne in equal shares by each side. Where a side consists of more than one disputant, the tribunal shall apportion the share of that side among the disputants on that side. Where the Organization is a disputant, its expenses associated with the arbitration shall be regarded as an administrative cost of the Organization.

## Artikel 6

Wird eine Partei nicht tätig, so kann die andere Partei das Gericht ersuchen, eine Entscheidung auf Grund ihres Vorbringens zu fällen. Vor Abgabe seiner Entscheidung hat sich das Gericht zu vergewissern, dass es zuständig und der Fall tatsächlich und rechtlich begründet ist.

## Artikel 7

Jede Vertragspartei oder die Organisation kann beim Gericht beantragen, dem Verfahren beizutreten und zusätzlich Streitpartei zu werden. Das Gericht gibt dem Antrag statt, wenn es feststellt, dass der Antragsteller ein wesentliches Interesse an der Sache hat.

## Artikel 8

Das Gericht kann auf Ersuchen einer Streitpartei oder von sich aus Sachverständige zu seiner Unterstützung ernennen.

## Artikel 9

Jede Vertragspartei und die Organisation stellen alle Unterlagen zur Verfügung, die das Gericht entweder auf Ersuchen einer Streitpartei oder von sich aus für das Verfahren und die Erledigung der Streitigkeit für erforderlich hält.

## Artikel 10

Vor Abgabe eines Endurteils kann das Gericht vorläufige Maßnahmen aufzeigen, die es für erforderlich hält, um die jeweiligen Rechte der Streitparteien zu schützen.

## Artikel 11

(1) Die Entscheidung des Gerichts muss im Einklang mit dem Völkerrecht stehen und begründet sein

- a) auf das Übereinkommen,
- b) auf allgemein anerkannte Rechtsgrundsätze.

(2) Die Entscheidung des Gerichts einschließlich einer nach Artikel 5 Absatz 7 auf Grund einer Einigung zwischen den Streitparteien gefällten Entscheidung ist für alle Streitparteien verbindlich und ist von ihnen nach Treu und Glauben auszuführen. Ist die Organisation Streitpartei und entscheidet das Gericht, dass ein Beschluss eines ihrer Organe nichtig ist, weil er nicht durch das Übereinkommen gestattet ist oder nicht in Einklang damit steht, so ist die Entscheidung des Gerichts für alle Vertragsparteien verbindlich.

(3) Bei Streitigkeiten über den Sinn oder die Tragweite seiner Entscheidung wird dieses vom Gericht auf Ersuchen einer Streitpartei ausgelegt.

## Artikel 12

Sofern das Gericht wegen der besonderen Umstände des Falles nicht anders entscheidet, werden die Kosten des Gerichts einschließlich der Bezüge seiner Mitglieder zu gleichen Teilen von den Streitparteien getragen. Besteht eine Partei aus mehreren Klägern bzw. Beklagten, so wird der Kostenanteil dieser Partei vom Gericht unter den einzelnen Klägern bzw. Beklagten dieser Partei aufgeteilt. Ist die Organisation Streitpartei, so gelten ihre mit dem Schiedsverfahren verbundenen Kosten als Verwaltungskosten der Organisation.

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich  
des Internationalen Übereinkommens  
zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung**

**Vom 23. Oktober 2001**

I.

Das Internationale Übereinkommen vom 7. März 1966 zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (BGBl. 1969 II S. 961) ist nach seinem Artikel 19 Abs. 2 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Eritrea	am 30. August 2001
Kenia	am 13. Oktober 2001.

II.

Folgende Staaten haben dem Generalsekretär der Vereinten Nationen nachstehende Erklärungen nach Artikel 14 des Übereinkommens notifiziert:

Die Bundesrepublik Deutschland am 30. August 2001:

„Die Bundesrepublik Deutschland erklärt nach Artikel 14 Absatz 1 des Übereinkommens, dass sie die Zuständigkeit des Ausschusses für die Beseitigung der Rassendiskriminierung für die Entgegennahme und Erörterung von Mitteilungen einzelner ihrer Hoheitsgewalt unterstehender Personen und Personengruppen anerkennt, die vorgeben, Opfer einer Verletzung eines in diesem Übereinkommen vorgesehenen Rechts durch die Bundesrepublik Deutschland zu sein. Dies gilt allerdings nur insoweit, als der Ausschuss zuvor festgestellt hat, dass dieselbe Angelegenheit nicht bereits in einem anderen internationalen Untersuchungs- oder Streitregelungsverfahren geprüft wurde oder geprüft wird.“

Ecuador am 11. Juli 2001:

*(Übersetzung)*

(Translation) (Original: Spanish)

“The Office of the Attorney-General of the State is hereby designated the competent national body to receive and consider petitions from individuals or groups of individuals within its jurisdiction who claim to be victims of a violation of any of the rights set forth in the International Convention on the Elimination of All Forms of Racial Discrimination, as provided for in article 14 (2) of the Convention.”

(Übersetzung) (Original: Spanish)

„Hiermit wird nach Artikel 14 Absatz 2 des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung das Büro des Generalstaatsanwalts als zuständige nationale Stelle für die Entgegennahme und Erörterung der Petitionen einzelner der Hoheitsgewalt des Staates unterstehender Personen oder Personengruppen bezeichnet, die vorgeben, Opfer einer Verletzung eines im Übereinkommen vorgesehenen Rechts zu sein.“

Die Bundesrepublik Jugoslawien am 27. Juni 2001:

*(Übersetzung)*

“By affirming its commitment to establish the principles of the rule of law and promote and protect human rights, the Government of the Federal Republic of Yugoslavia recognizes the competence of the Committee on the Elimination of Racial Discrimination to receive and consider complaints submitted by individuals and groups alleging violations of rights guaranteed under the International Convention on the Elimination of All Forms of Racial Discrimination.

„Die Regierung der Bundesrepublik Jugoslawien bekräftigt, dass sie sich für die Verankerung rechtsstaatlicher Grundsätze sowie die Förderung und den Schutz der Menschenrechte einsetzt, und erkennt die Zuständigkeit des Ausschusses für die Beseitigung der Rassendiskriminierung für die Entgegennahme und Erörterung von Beschwerden an, die von einzelnen Personen oder Gruppen eingereicht werden, die vorgeben, dass nach dem Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung gewährleistete Rechte verletzt wurden.

The Government of the Federal Republic of Yugoslavia determines the competence of the Federal Constitutional Court to accept and consider, within its domestic legal system, the complaints submitted by individuals and groups under the State jurisdiction, alleging to have been victims of rights violations under the Convention, and who have exhausted all available legal means provided for by the national legislation.”

Die Regierung der Bundesrepublik Jugoslawien beschließt, dass der Bundesverfassungsgerichtshof innerhalb der Rechtsordnung der Bundesrepublik Jugoslawien zuständig ist für die Entgegennahme und Erörterung der Beschwerden einzelner der staatlichen Hoheitsgewalt unterstehender Personen oder Gruppen, die vorgeben, Opfer von Verletzungen von Rechten nach dem Übereinkommen zu sein, und die alle verfügbaren innerstaatlichen rechtlichen Mittel erschöpft haben.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 5. Juni 2001 (BGBl. II S. 692).

Berlin, den 23. Oktober 2001

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
G. Westdickenberg

---

**Bekanntmachung  
des deutsch-namibischen Abkommens  
über Technische Zusammenarbeit**

**Vom 30. Oktober 2001**

Das in Windhuk am 18. April 1991 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Namibia über Technische Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 7 Abs. 7.1

am 6. Dezember 1994

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 30. Oktober 2001

Bundesministerium  
für wirtschaftliche Zusammenarbeit  
und Entwicklung  
Im Auftrag  
Prof. Dr. Michael Bohnet

## Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Namibia über Technische Zusammenarbeit

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und  
die Regierung der Republik Namibia –  
(im Folgenden als Vertragsparteien bezeichnet)

auf der Grundlage der zwischen beiden Staaten und ihren Völkern bestehenden freundschaftlichen Beziehungen,

in Anbetracht ihres gemeinsamen Interesses an der Förderung des wirtschaftlichen und sozialen Fortschritts ihrer Staaten und Völker und

in dem Wunsch, die Beziehungen durch partnerschaftliche Technische Zusammenarbeit zu vertiefen –

sind wie folgt übereingekommen:

### Artikel 1

- 1.1 Die Vertragsparteien arbeiten zur Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung ihrer Völker zusammen.
- 1.2 Dieses Abkommen beschreibt die Rahmenbedingungen für die Technische Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien. Die Vertragsparteien können ergänzende Übereinkünfte über einzelne Vorhaben der Technischen Zusammenarbeit (im Folgenden als „Projektvereinbarungen“ bezeichnet) schließen. Dabei bleibt jede Vertragspartei für die Vorhaben der Technischen Zusammenarbeit in ihrem Land selbst verantwortlich. In den Projektvereinbarungen wird die gemeinsame Konzeption des Vorhabens festgelegt, wozu insbesondere sein Ziel, die Leistungen der Vertragsparteien, Aufgaben und organisatorische Stellung der Beteiligten und der zeitliche Ablauf gehören.

### Artikel 2

- 2.1 Die Projektvereinbarungen können eine Förderung durch die Regierung der Bundesrepublik Deutschland in folgenden Bereichen vorsehen:
  - 2.1.1 Ausbildungs-, Beratungs-, Forschungs- und sonstige Einrichtungen in der Republik Namibia;
  - 2.1.2 Erstellung von Planungen, Studien und Gutachten;

2.1.3 andere Bereiche der Zusammenarbeit, auf die sich die Vertragsparteien einigen.

2.2 Die Förderung kann erfolgen

2.2.1 durch Entsendung von Fachkräften wie Ausbildern, Beratern, Gutachtern, Sachverständigen, wissenschaftlichem und technischem Personal, Projektassistenten und Hilfskräften; das gesamte im Auftrag der Regierung der Bundesrepublik Deutschland entsandte Personal wird im Folgenden als „entsandte Fachkräfte“ bezeichnet;

2.2.2 durch Lieferung von Material und Ausrüstung (im Folgenden als „Material“ bezeichnet);

2.2.3 durch Aus- und Fortbildung von namibischen Fach- und Führungskräften und Wissenschaftlern in der Republik Namibia, in der Bundesrepublik Deutschland oder in anderen Ländern;

2.2.4 in anderer geeigneter Weise.

2.3 Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland übernimmt für die von ihr geförderten Vorhaben die Kosten für folgende Leistungen, soweit die Projektvereinbarungen nicht etwas Abweichendes vorsehen:

2.3.1 Vergütungen für die entsandten Fachkräfte;

2.3.2 die Unterbringung der entsandten Fachkräfte und ihrer Familienmitglieder, soweit nicht die entsandten Fachkräfte die Kosten tragen;

2.3.3 Dienstreisen der entsandten Fachkräfte innerhalb und außerhalb der Republik Namibia;

2.3.4 Beschaffung des in Absatz 2.2.2 genannten Materials;

2.3.5 Transport und Versicherung des in Absatz 2.2.2 genannten Materials bis zum Standort der Vorhaben; hiervon ausgenommen sind die in Artikel 3 Absatz 3.2 genannten Abgaben und Lagergebühren;

2.3.6 Aus- und Fortbildung von namibischen Fach- und Führungskräften und Wissenschaftlern entsprechend den jeweils geltenden deutschen Richtlinien.

2.4 Soweit die Projektvereinbarungen nicht etwas Abweichendes vorsehen, geht das im Auftrag der Regierung der Bundesrepublik Deutschland für die Vorhaben gelieferte Material bei seinem Eintreffen in Namibia in das Eigentum der Republik Namibia über; das Material steht den geförderten Vorhaben und den entsandten Fachkräften für ihre Aufgaben uneingeschränkt zur Verfügung.

2.5 Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland unterrichtet die Regierung der Republik Namibia darüber, welche Träger, Organisationen oder Stellen sie mit der Durchführung ihrer Förderungsmaßnahmen für das jeweilige Vorhaben beauftragt. Die beauftragten Träger, Organisationen oder Stellen werden im Folgenden als „durchführende Stelle“ bezeichnet.

#### Artikel 3

Leistungen der Regierung der Republik Namibia:

Sie

- 3.1 stellt auf ihre Kosten für die Vorhaben in Namibia die erforderlichen Grundstücke und Gebäude zur Verfügung, soweit nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland die Einrichtung auf ihre Kosten liefert;
- 3.2 befreit das im Auftrag der Regierung der Bundesrepublik Deutschland für die Vorhaben gelieferte Material von Lizenzen, Hafen-, Ein- und Ausfuhr- und sonstigen öffentlichen Abgaben sowie von Lagergebühren und stellt sicher, dass das Material unverzüglich entzollt wird. Die vorstehenden Befreiungen gelten auf Antrag der durchführenden Stelle auch für in Namibia beschafftes Material;
- 3.3 trägt die Betriebs- und Instandhaltungskosten für die Vorhaben, soweit in den Projektvereinbarungen nicht etwas Abweichendes festgelegt wird;
- 3.4 stellt auf ihre Kosten die jeweils erforderlichen namibischen Fach- und Hilfskräfte zur Verfügung; in den Projektvereinbarungen soll ein Zeitplan hierfür festgelegt werden;
- 3.5 sorgt dafür, dass die Aufgaben der entsandten Fachkräfte so bald wie möglich durch namibische Fachkräfte fortgeführt werden. Soweit diese Fachkräfte im Rahmen dieses Abkommens in der Republik Namibia, in der Bundesrepublik Deutschland oder in anderen Ländern aus- oder fortgebildet werden, benennt sie rechtzeitig unter Beteiligung der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Windhuk oder der von dieser benannten Fachkräfte genügend Bewerber für diese Aus- oder Fortbildung. Sie benennt nur solche Bewerber, die sich ihr gegenüber verpflichtet haben, nach ihrer Aus- oder Fortbildung mindestens fünf Jahre an dem jeweiligen Vorhaben zu arbeiten. Sie sorgt für angemessene Bezahlung dieser namibischen Fachkräfte;
- 3.6 erkennt die Prüfungen, die im Rahmen dieses Abkommens aus- und fortgebildete namibische Staatsangehörige abgelegt haben, entsprechend ihrem fachlichen Niveau an. Sie eröffnet diesen Personen ausbildungsgerechte Anstellungs- und Aufstiegsmöglichkeiten oder Laufbahnen;
- 3.7 gewährt den entsandten Fachkräften jede Unterstützung bei der Durchführung der ihnen übertragenen Aufgaben und stellt ihnen alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung;
- 3.8 stellt sicher, dass die zur Durchführung der Vorhaben erforderlichen Leistungen erbracht werden, soweit diese nicht nach den Projektvereinbarungen von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland übernommen werden;
- 3.9 stellt sicher, dass alle mit der Durchführung dieses Abkommens und der Projektvereinbarungen befassten namibischen Stellen rechtzeitig und umfassend über deren Inhalt unterrichtet werden.

#### Artikel 4

- 4.1 Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland sorgt dafür, dass die entsandten Fachkräfte verpflichtet werden,
  - 4.1.1 nach besten Kräften im Rahmen der über ihre Arbeit getroffenen Vereinbarungen zur Erreichung der in Artikel 55 der Charta der Vereinten Nationen festgelegten Ziele beizutragen;

- 4.1.2 sich nicht in die inneren Angelegenheiten der Republik Namibia einzumischen;
- 4.1.3 die Gesetze der Republik Namibia zu befolgen und die Sitten und Gebräuche des Landes zu achten;
- 4.1.4 keine andere wirtschaftliche Tätigkeit als diejenige auszuüben, mit der sie beauftragt sind;
- 4.1.5 mit den amtlichen Stellen der Republik Namibia vertrauensvoll zusammenzuarbeiten.
- 4.2 Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland sorgt dafür, dass vor Entsendung einer Fachkraft die Zustimmung der Regierung der Republik Namibia eingeholt wird. Die durchführende Stelle bittet die Regierung der Republik Namibia unter Übersendung des Lebenslaufs um Zustimmung zur Entsendung der von ihr ausgewählten Fachkraft. Geht innerhalb von einem Monat keine ablehnende Mitteilung der Regierung der Republik Namibia ein, so gilt dies als Zustimmung.
- 4.3 Wünscht die Regierung der Republik Namibia die Abberufung einer entsandten Fachkraft, so wird sie frühzeitig mit der Regierung der Bundesrepublik Deutschland Verbindung aufnehmen und die Gründe für ihren Wunsch darlegen. In gleicher Weise wird die Regierung der Bundesrepublik Deutschland, wenn eine entsandte Fachkraft von deutscher Seite abberufen wird, dafür sorgen, dass die Regierung der Republik Namibia so früh wie möglich darüber unterrichtet wird.

#### Artikel 5

- 5.1 Die Regierung der Republik Namibia sorgt für den Schutz der Person und des Eigentums der entsandten Fachkräfte und der zu ihrem Haushalt gehörenden Familienmitglieder. Hierzu gehört insbesondere Folgendes:
  - 5.1.1 Sie haftet an Stelle der entsandten Fachkräfte für Schäden, die diese im Zusammenhang mit der Durchführung einer ihnen nach diesem Abkommen übertragenen Aufgabe verursachen; jede Inanspruchnahme der entsandten Fachkräfte ist insoweit ausgeschlossen; ein Erstattungsanspruch, auf welcher Rechtsgrundlage er auch beruht, kann von der Republik Namibia gegen die entsandten Fachkräfte nur im Fall von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit geltend gemacht werden;
  - 5.1.2 sie befreit die in Satz 1 genannten Personen von jeder Festnahme oder Haft in Bezug auf Handlungen oder Unterlassungen einschließlich ihrer mündlichen und schriftlichen Äußerungen, die im Zusammenhang mit der Durchführung einer ihnen nach diesem Abkommen übertragenen Aufgabe stehen;
  - 5.1.3 sie gewährt den in Satz 1 genannten Personen jederzeit die ungehinderte Ein- und Ausreise;
  - 5.1.4 sie stellt den in Satz 1 genannten Personen einen Ausweis aus, in dem auf den besonderen Schutz und die Unterstützung, die die Regierung der Republik Namibia ihnen gewährt, hingewiesen wird.
- 5.2 Die Regierung der Republik Namibia
  - 5.2.1 erhebt von den aus Mitteln der Regierung der Bundesrepublik Deutschland an entsandte Fachkräfte für Leistungen im Rahmen dieses Abkommens gezahlten Vergütungen keine Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben; das Gleiche gilt für Vergütungen an Firmen, die im Auftrag der Regierung der Bundesrepublik Deutschland Förderungsmaßnahmen im Rahmen dieses Abkommens durchführen;
  - 5.2.2 gestattet den in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen während der Dauer ihres Aufenthalts die abgaben- und kautionsfreie Einfuhr und Ausfuhr der zu ihrem eigenen Gebrauch bestimmten Gegenstände; dazu gehören auch je Haushalt ein Kraftfahrzeug, ein Kühlschrank, eine Tiefkühltruhe, eine Waschmaschine, ein Herd, ein Mikrowel-

lengerät, ein Rundfunkgerät, ein Fernsehgerät, ein Videogerät, ein Plattenspieler, ein Tonbandgerät, kleinere Elektrogeräte sowie je Person ein Klimagerät, ein Heizgerät, ein Ventilator und eine Foto- und Filmausrüstung; die abgaben- und kautionsfreie Einfuhr und Ausfuhr von Ersatzgegenständen ist ebenfalls gestattet, wenn die eingeführten Gegenstände unbrauchbar geworden oder abhanden gekommen sind; darüber hinausgehend kann ein Kraftfahrzeug jeweils nach vier Jahren abgaben- und kautionsfrei eingeführt werden;

5.2.3 gestattet den in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen die Einfuhr von Medikamenten, Lebensmitteln, Getränken oder anderen Verbrauchsgütern im Rahmen ihres persönlichen Bedarfs;

5.2.4 erteilt den in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen gebühren- und kautionsfrei die erforderlichen Sichtvermerke, Arbeits- und Aufenthaltsgenehmigungen.

#### Artikel 6

Dieses Abkommen gilt auch für die bei seinem Inkrafttreten bereits begonnenen Vorhaben der Technischen Zusammenarbeit der Vertragsparteien.

#### Artikel 7

7.1 Dieses Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem beide Regierungen einander notifiziert haben, dass die erforderlichen innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten des Abkommens erfüllt sind.

7.2 Das Abkommen gilt für einen Zeitraum von fünf Jahren. Es verlängert sich danach um jeweils ein Jahr, es sei denn, dass eine der Vertragsparteien es drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitabschnitts schriftlich kündigt.

7.3 Nach Ablauf dieses Abkommens gelten seine Bestimmungen für die begonnenen Vorhaben der Technischen Zusammenarbeit weiter.

Geschehen zu Windhuk am 18. April 1991 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
Harald Ganns

Für die Regierung der Republik Namibia  
Dr. Z. Ngavirue

### **Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Vereinbarung über die Rechtsstellung von Missionen und Vertretern von Drittstaaten bei der Nordatlantikvertrags-Organisation**

**Vom 30. Oktober 2001**

Die Vereinbarung vom 14. September 1994 über die Rechtsstellung von Missionen und Vertretern von Drittstaaten bei der Nordatlantikvertrags-Organisation (BGBl. 1997 II S. 1425) ist nach ihrem Artikel 3 Buchstabe b für

Frankreich am 27. September 2001  
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 25. Juli 2001 (BGBl. II S. 863).

Berlin, den 30. Oktober 2001

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Geier

**Bekanntmachung**  
**über das Inkrafttreten des Gemeinsamen Übereinkommens**  
**über die Sicherheit der Behandlung abgebrannter Brennelemente**  
**und über die Sicherheit der Behandlung radioaktiver Abfälle**

**Vom 31. Oktober 2001**

Nach Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 13. August 1998 zu dem Gemeinsamen Übereinkommen vom 5. September 1997 über die Sicherheit der Behandlung abgebrannter Brennelemente und über die Sicherheit der Behandlung radioaktiver Abfälle (Gesetz zu dem Übereinkommen über nukleare Entsorgung) – BGBl. 1998 II S. 1752 – wird bekannt gemacht, dass das Übereinkommen nach seinem Artikel 40 Abs. 1 für die

Bundesrepublik Deutschland am 18. Juni 2001  
in Kraft getreten ist.

Die Ratifikationsurkunde ist am 13. Oktober 1998 beim Generaldirektor der Internationalen Atomenergie-Organisation hinterlegt worden.

Das Übereinkommen ist am 18. Juni 2001 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Argentinien	Norwegen
Bulgarien	Polen
Dänemark (ohne Erstreckung auf die Färöer und Grönland)	Rumänien
Finnland	Schweden
Frankreich	Schweiz
Griechenland	Slowakei
Irland	Slowenien
Kanada	Spanien
Kroatien	Tschechische Republik
Lettland	Ukraine
Marokko	Ungarn
Niederlande (für das Königreich in Europa)	Vereinigtes Königreich.

Das Übereinkommen ist ferner für  
Österreich am 11. September 2001

in Kraft getreten; es wird in Kraft treten für  
Luxemburg am 19. November 2001.

Berlin, den 31. Oktober 2001

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Geier

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich  
des Protokolls über Straßenmarkierungen zum Europäischen Zusatzübereinkommen  
zum Übereinkommen über Straßenverkehrszeichen**

**Vom 1. November 2001**

Das Protokoll vom 1. März 1973 über Straßenmarkierungen zum Europäischen Zusatzübereinkommen zum Übereinkommen über Straßenverkehrszeichen (BGBl. 1977 II S. 809, 1026) wird gemäß seinem Artikel 4 Abs. 2 für

Georgien am 15. Mai 2002  
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 14. August 2001 (BGBl. II S. 932).

Berlin, den 1. November 2001

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Lohkamp

---

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Übereinkommens und Statuts  
über die internationale Rechtsordnung der Seehäfen**

**Vom 1. November 2001**

St. Vincent und die Grenadinen hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 5. September 2001 notifiziert, dass es sich mit Wirkung vom 27. Oktober 1979, dem Tag der Erlangung seiner Unabhängigkeit, als durch das Übereinkommen und Statut vom 9. Dezember 1923 über die internationale Rechtsordnung der Seehäfen (RGBl. 1928 II S. 22) gebunden betrachtet.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 16. August 1999 (BGBl. II S. 809).

Berlin, den 1. November 2001

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Lohkamp

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Übereinkommens und Statuts  
über die Freiheit des Durchgangsverkehrs**

**Vom 1. November 2001**

St. Vincent und die Grenadinen hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 5. September 2001 notifiziert, dass es sich mit Wirkung vom 27. Oktober 1979, dem Tag der Erlangung seiner Unabhängigkeit, als durch das Übereinkommen und Statut vom 20. April 1921 über die Freiheit des Durchgangsverkehrs (RGBl. 1924 II S. 387) gebunden betrachtet.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 16. August 1999 (BGBl. II S. 806).

Berlin, den 1. November 2001

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Lohkamp

---

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens  
über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten**

**Vom 5. November 2001**

Das Europäische Übereinkommen vom 24. November 1983 über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (BGBl. 1996 II S. 1120) wird nach seinem Artikel 15 Abs. 2 für

Portugal am 1. Dezember 2001  
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 3. Mai 2001 (BGBl. II S. 600).

Berlin, den 5. November 2001

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
G. Westdickenberg

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich  
des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen**

**Vom 6. November 2001**

Die Bundesrepublik Jugoslawien hat der Regierung des Vereinigten Königreichs als einem der Verwahrer des Vertrags vom 1. Juli 1968 über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (BGBl. 1974 II S. 785) am 29. August 2001 notifiziert, dass sie sich als einer der Rechtsnachfolger der ehemaligen Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien mit Wirkung vom 27. April 1992, dem Tag der Gründung der Bundesrepublik Jugoslawien, durch den Vertrag gebunden betrachtet.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 11. Dezember 1998 (BGBl. 1999 II S. 25).

Berlin, den 6. November 2001

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
G. Westdickenberg

---

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Übereinkommens  
über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung  
bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen  
sowie über die Vernichtung solcher Waffen**

**Vom 6. November 2001**

Die Bundesrepublik Jugoslawien hat der Regierung der Russischen Föderation am 22. Juni 2001 notifiziert, dass sie sich als einer der Rechtsnachfolger der ehemaligen Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien mit Wirkung vom 27. April 1992, dem Tag der Gründung der Bundesrepublik Jugoslawien, durch das Übereinkommen vom 10. April 1972 über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen (BGBl. 1983 II S. 132) gebunden betrachtet.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachungen vom 19. Mai 1983 (BGBl. II S. 436) und 12. August 1999 (BGBl. II S. 794).

Berlin, den 6. November 2001

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
G. Westdickenberg

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich  
des Übereinkommens von 1971 über psychotrope Stoffe**

**Vom 6. November 2001**

Das Übereinkommen vom 21. Februar 1971 über psychotrope Stoffe (BGBl. 1976 II S. 1477; 1978 II S. 1239; 1980 II S. 1406; 1981 II S. 379; 1985 II S. 1104) wird nach seinem Artikel 26 Abs. 2 für folgenden weiteren Staat in Kraft treten:

Zentralafrikanische Republik am 13. Januar 2002.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 18. Juli 2001 (BGBl. II S. 788).

Berlin, den 6. November 2001

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
G. Westdickenberg

---

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich  
des Rahmenübereinkommens über Maßnahmen zur Erleichterung der Umstrukturierung  
und der Tätigkeit der Europäischen Rüstungsindustrie**

**Vom 7. November 2001**

Das am 27. Juli 2000 unterzeichnete Rahmenübereinkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland, der Französischen Republik, der Italienischen Republik, dem Königreich Schweden, dem Königreich Spanien und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland über Maßnahmen zur Erleichterung der Umstrukturierung und der Tätigkeit der Europäischen Rüstungsindustrie (BGBl. 2001 II S. 91) ist nach seinem Artikel 55 Abs. 4 und 5 Satz 2 mit Ausnahme der Artikel 3 Abs. 2 Buchstabe b, Artikel 57 sowie Artikel 58 Abs. 1 und 2 Buchstabe b für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Frankreich am 26. April 2001  
Schweden am 6. Mai 2001  
Spanien am 11. August 2001.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 5. April 2001 (BGBl. II S. 500).

Berlin, den 7. November 2001

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
G. Westdickenberg

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. – Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH., Postfach 13 20, 53003 Bonn

Telefon: (02 28) 3 82 08-0, Telefax: (02 28) 3 82 08-36

Internet: [www.bundesgesetzblatt.de](http://www.bundesgesetzblatt.de) bzw. [www.bgbl.de](http://www.bgbl.de)

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 88,00 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,80 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 2001 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Konto der Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. (Kto.Nr. 399-509) bei der Postbank Köln (BLZ 370 100 50) oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 7,40 DM (5,60 DM zuzüglich 1,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 8,50 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

ISSN 0341-1109

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 1998 · Entgelt bezahlt

**Bekanntmachung  
über das Inkrafttreten des deutsch-norwegischen Zusatzabkommens  
zum Europipe-Abkommen vom 20. April 1993  
über den Transport von Gas durch eine neue Rohrleitung (Europipe II)  
vom Königreich Norwegen in die Bundesrepublik Deutschland**

**Vom 7. November 2001**

Nach Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 27. April 2001 zu dem Zusatzabkommen vom 19. Mai 1999 zum Europipe-Abkommen vom 20. April 1993 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Norwegen über den Transport von Gas durch eine neue Rohrleitung (Europipe II) vom Königreich Norwegen in die Bundesrepublik Deutschland (BGBl. 2001 II S. 463) wird bekannt gemacht, dass das Zusatzabkommen nach seinem Artikel 6 Abs. 2

am 11. November 2001

in Kraft tritt.

Die Ratifikationsurkunden wurden am 10. Oktober 2001 in Oslo ausgetauscht.

Der korrigierende Notenwechsel vom 20. August/18. Oktober 1999 ist nach seiner Inkraftsetzungsklausel am 18. Oktober 1999 in Kraft getreten.

Berlin, den 7. November 2001

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
G. Westdickenberg